

# AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 8, Nummer 12

Freitag, den 23. Juni 2017

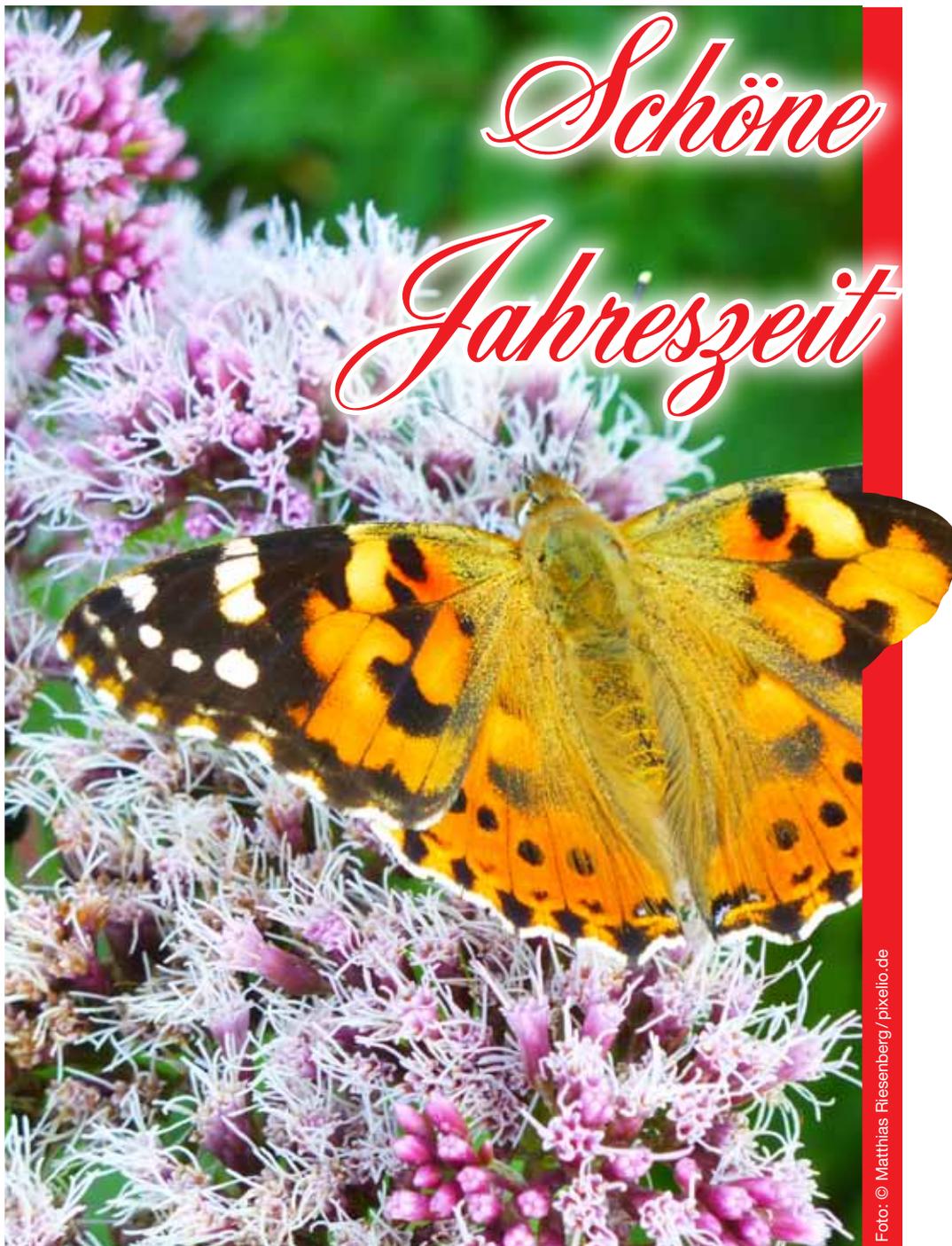


Foto: © Matthias Riesenberg / pixelio.de

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 31
Was ist wann geöffnet	Seite 36
Termine und Informationen	Seite 37
Pressemitteilungen	Seite 39

Besuchen  
Sie auch unsere  
Internetseite  
[www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)

## Amtlicher Teil

### Die Verwaltung informiert

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

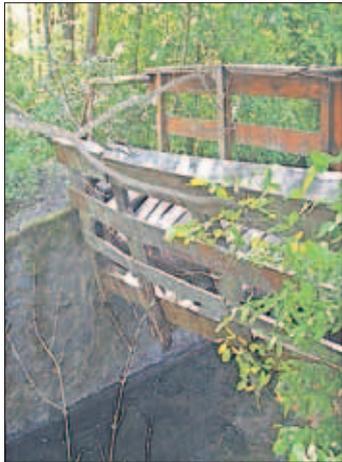
im Amtsblatt vom 09.06.2017 wurde ein Spendenaufruf für das Bauvorhaben „**Neubau der Thyrabrücke am Fürstenweg**“ veröffentlicht.

Aufgrund eines technischen Übermittlungsfehlers erfolgte bedauerlicher Weise ein fehlerhafter Abdruck des Spendenaufrufs zur Brücke Fürstenweg.

Deshalb erfolgt hiermit die erneute Veröffentlichung des Spendenaufrufs zur Brücke Fürstenweg in der richtigen Fassung.

#### Neubau der Thyrabrücke am Fürstenweg

##### - Nördlicher Ortseingang Ortsteil Rottleberode - Spendenaufruf für das Bauvorhaben:



Wiederherstellung der Radweg- und Fußwegverbindung auf dem traditionellen Fürstenweg von Stolberg nach Rottleberode durch einen „Neubau der Thyrabrücke“.

Diese Thyrabrücke wurde schon oft repariert und ist im letzten Jahr buchstäblich ins Wasser gefallen. Somit wurde die Verbindung über den traditionellen Fürstenweg/Wanderweg von Stolberg nach Rottleberode und umgekehrt unterbrochen.

Radfahrer und Fußgänger benutzen von dieser Zeit an, ab der ehemaligen BHG entweder die stark befahrene Kreisstraße oder die Bahngleise.

Für Fußgänger, Radfahrer und Touristen enorm gefährlich. Dieser Zustand ist untragbar und unverantwortlich.

Eine starke Interessengemeinschaft aus vielen Mitbürgern und Betrieben aus den Ortsteilen Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz) hat sich gebildet.

Der Ortschaftsrat von Rottleberode und die Gemeinde Südharz stehen voll hinter unserem Vorhaben und unterstützen dieses nach besten Kräften mit den vorhandenen Möglichkeiten. Bitte unterstützen Sie den Neubau der Thyrabrücke am Fürstenweg! Ansprechpartner hierfür: Herr Edmund Reinfeldt, Am Habichtstal 12, Rottleberode Tel. 0160 6820487 oder „info-helatechnik@t-online.de“

Spendenkonto

Gemeinde Südharz:

Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE12 8005 5008 0610 0047 51

BIC: NOLADE21EIL

Verwendungszweck: Thyrabrücke / Fürstenweg

#### Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA gebe ich hiermit den Wahltag der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Drebsdorf bekannt. Auf Grundlage des § 49 Abs. 1 KWG LSA hat die Kommunaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz folgenden Wahltag zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Drebsdorf bestimmt:

**Wahltag: Sonntag, den 24. September 2017**  
**Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Ralf Rettig  
Wahlleiter

#### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt gibt die Gemeinde Südharz Name und Anschrift des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin zu der Ergänzungswahl den Ortschaftsrates Drebsdorf am 24.09.2017 öffentlich bekannt.

**Wahlleiter:** Ralf Rettig  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz (Dienstschrift)

**stellvertretende  
Wahlleiterin:** Anja Wöbken  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz (Dienstschrift)

Südharz, den 12.06.2017

Rettig  
Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 04.07.2017, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

##### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 13.06.2017
- 5 Protokollkontrolle
- 6 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
- 7 Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Stellungnahmen zu Baugesuchen
- 9 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Roßla

- 10 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 11 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 12 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Rottleberode** am Donnerstag, dem 06.07.2017, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Gaststätte „Zum Herrenhaus“, Ortsteil Rottleberode, Domäne 1, 06536 Südharz statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 23.03.2017
- 5 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 6 Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 8 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 9 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Anfragen und Anregungen

gez. Rummel

Ortsbürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Stolberg (Harz)** am Donnerstag, dem 06.07.2017, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Rathaus, Ortsteil Stadt Stolberg (Harz), Markt 1, 06536 Südharz statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Verpflichtung eines neuen Ortschaftsrates im OT Stadt Stolberg (Harz)
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2017
- 6 Protokollkontrolle
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8 Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen und Anregungen

gez. Siewering

Ortsbürgermeister

## Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen

Aufgrund der §§ 6 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8, 11, 45 und 99, verbunden mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetze vom 06. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150), vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), durch Entscheidung des LVerfG vom 15. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 104), durch Gesetze vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), durch Entscheidung des LVerfG vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109), durch Gesetze vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 380), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), durch Entscheidung des LVerfG vom 11. November 2014 (GVBl. LSA S. 547), durch Gesetze vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 559), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666), der §§ 53 ff, dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) 1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2017 die Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Wasserversorgung in ihrem Ortsteil Uftrungen nach Maßgabe der §§ 70 ff des WG LSA und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölkerung und die gewerblichen sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Versorgungsgebiet mit Trinkwasser.

Art, Lage und Umgang der Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), entsprechend.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- 1. das gesamte Trinkwasserleitungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B. Hochbehälter oder Pumpstationen usw.,
- 2. alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist,

3. die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss).

Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

**Hausanschluss:**

Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks/Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank/Wasserzählerschacht.

**Grundstückseigentümer:**

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19. Juni 1975 (GVBl. I Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

**Benutzer:**

Jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

**Benutzeranlage:**

Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

**Verbrauchseinrichtungen:**

Verbrauchseinrichtungen sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

(2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und/oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert

der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatzes (3) kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber der Gemeinde zu übernehmen. Er hat auf Verlangen der Gemeinde geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Die Gemeinde ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

### § 4

#### Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Gemeinde den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### § 5

#### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) bei der Gemeinde einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind der Gemeinde vom Antragsteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung der Gemeinde von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

### § 6

#### Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

### § 7

#### Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und unter Beachtung der § 70 ff. WG LSA, nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung der Gemeinde von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung der Gemeinde wirksam.

(2) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Gemeinde gegenüber für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebender Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

**§ 8****Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat,
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 9****Grundstücksbenutzung**

(1) Benutzer der öffentlichen Einrichtung, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu erstatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, für das kein Anspruch der Gemeinde zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des dienenden Grundstückes zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

**§ 10****Hausanschluss**

(1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.

(2) Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks/Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank/Wasserzählerschacht.

Die Wasserzähleinrichtung (Wasseruhr) gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ein Zugriff durch den Grundstückseigentümer ist untersagt. Der Wasserzählerschrank/Wasserzählerschacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, sind Bestandteile der privaten Grundstücksanschlussanlage. Die private Grundstücksanlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten

und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen der Gemeinde bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(3) Die Hausanschlüsse werden insgesamt ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde insbesondere anordnen, dass für jedes der Gebäude ein gesonderter Hausanschluss zu verlegen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen 2016 (VOB 2016) - Gesamtausgabe - Teil A, B und C“ unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßem Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(6) Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen der Grundstücksgrenze und der der Versorgungsleitung zugewandten Gebäude-seite des mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäudes kann die Trinkwasserzählanlage hinter der ersten Mauer des Gebäudes, welche der oben genannten Grundstücksgrenze zugewandt ist, angeordnet werden.

(6a) Grundstücke, die nicht durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen sind (Hinterliegergrundstücke) können nur dann auf dem Grundstück selbst angeschlossen werden, wenn die Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze des an die Versorgungsleitung angrenzenden Grundstücks (Vordergrundstück) und des mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäudes des Hinterliegergrundstücks 15 m nicht überschreitet. Sonst kann die Gemeinde verlangen, dass der Anschlussnehmer einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Vordergrundstück auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze des Vordergrundstückes anbringt. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die rechtliche Sicherung der Versorgungsleitung sowie dieses Hausanschlusses auf dem Vordergrundstück liegt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 im Verantwortungsbereich des Eigentümers des Hinterliegergrundstücks.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Benutzer und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt durch die Gemeinde im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers oder entsprechender Bevollmächtigter. Hausinstallationen, die an vorhandene Haus-

anschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und durchzuführen. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis ist der Gemeinde nachzuweisen.

(10) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Grundstücksanschlusses werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG LSA in der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) der Gemeinde Südharz geregelt.

(11) Die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und/oder Kenntnis der Gemeinde ist untersagt (Schwarzbau).

## § 11

### Rückbau von Hausanschlüssen

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch die Gemeinde vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstandes oder ruinöser Zustände des Grundstückes / Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer die Gemeinde hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder, bei gehöriger Gewissensanspannung, vorliegen könnten. Unterbleibt die Mitteilung an die Gemeinde, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

## § 12

### Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenz einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 m von der Grundstücksgrenze bis zum versorgenden Gebäude entfernt sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 13

### Benutzeranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasseruhr auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen und die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN; DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 14

### Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Sie hat den Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## § 15

### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Benutzeranlage und Verbrauchseinrichtungen

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 16

### Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde (die sich durch Dienstausweis der Gemeinde ausweisen können), ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlage und der Benutzeranlage zu gewähren.

## § 17

### Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würden.

## § 18

### Messungen

(1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgaben der Gemeinde, sie kann sich hierzu Dritter bedienen.

Die Gemeinde kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstückes verlangen. Die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

### § 19 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder von einem Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Benutzer selbst abgelesen. Letzterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen der Gemeinde durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 20 Standrohre

(1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch die Gemeinde ist erforderlich.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Gemeinde oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.

(3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Gemeinde kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Gemeinde berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

### § 21 Anschlussgenehmigung

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist bei der Gemeinde vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Größe/Bedarf),
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - (a) Straße und Hausnummer,
  - (b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück,
5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Für die Beantragung ist der von der Gemeinde vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

### § 22 Mitwirkungspflichten

(1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere

1. die Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden,
2. die Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch,
3. das Folgeleisten bei Aufforderungen durch die Gemeinde, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeinde Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.

### § 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 24 Kostenerstattung und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Beseitigung sowie technische Anpassung des Wasserzählers oder des Hausanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Satz 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
2. § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
3. § 7 (5) der Gemeinde vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt, durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, so dass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet.
4. § 9 (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt.

5. § 9 (2) die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet.
6. § 10 (1) über keine eigene Hausanschlussleitung verfügt.
7. § 10 (2) die private Grundstücksanlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt.
8. § 10 (2) die Teile des Wasserzählerschranks/Wasserzählerschachtes mit der fest verbundenen Wasserzähl-einrichtung auf seine Kosten und unter Beachtung der Rechtsvorschriften (Eichvorschriften, AVBWasserV, Hygienevorschriften) nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert.
9. § 10 (4) die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und vor Beschädigungen, unsachgemäßem Ge-brauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüs-sen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die si-echere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.
10. § 10 (5) Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet.
11. § 10 (6a) Wasserzählerschächte errichtet, die den Unfall-verhütungsvorschriften nicht entsprechen oder für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck benutzt.
12. § 10 (7) jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbe-sondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonsti-ge Störungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
13. § 10 (8) als Nicht-Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstel-lung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen nicht beibringt.
14. § 10 (9) die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversor-gungsanlage nicht durch die Gemeinde im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevoll-mächtigter erfolgen lässt; die Eintragung in ein Installa-teurverzeichnis nicht nachweist.
15. § 10 (11) einen Schwarzbau errichtet.
16. § 11 (2) den Nullverbrauch seines Hausanschlusses nicht anzeigt.
17. § 12 (2) die Einrichtungen in nicht ordnungsgemäßem Zu-stand und nicht jederzeit zugänglich hält.
18. § 13 (2) die Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behörd-licher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält; die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderun-gen durch ein nicht in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Instal-lationsunternehmen erfolgen lässt; vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den ent-sprechenden Unterlagen bei der Gemeinde einreicht, die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwa-chung der Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde nicht zulässt.
19. § 13 (4) unzulässige Materialien verwendet.
20. § 14 (1) eine Überprüfung der Benutzeranlage durch die Gemeinde nicht zulässt.
21. § 15 (1) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind.
22. § 15 (2) der Gemeinde Erweiterungen und Änderun-gen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Ver-brauchseinrichtungen nicht mitteilt.
23. § 16 das Zutrittsrecht verweigert.
24. § 18 (2) Sätze 2 und 3 den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde nicht un-verzüglich mitteilt oder die Einrichtungen nicht vor Ab-wasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
25. § 20 (1) Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne Hyd-rantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern ent-nimmt oder dies ohne Genehmigung tut.
26. § 20 (3) Satz 4 Standrohre weitergibt.
27. § 22 (1) keine Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden, vornimmt, keine Mitteilung über Veränderungen der Ver-hältnisse beim Trinkwasserverbrauch vornimmt oder Auf-forderungen durch die Gemeinde, wie Terminvereinba-rungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen nicht Folge leistet.
28. § 22 (2) die Anbringung von Hinweisschildern für Hyd-ranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung nicht zulässt.
29. § 22 (3) den ungehinderten Zutritt nicht zulässt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommu-nalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.  
(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht be-folgt werden, kann ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des SOG LSA angedroht und festgesetzt werden.  
(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Andro-hung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen nach den Vorschriften des SOG LSA durchgesetzt werden.  
(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### § 26 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Der Gemeinderat wird für diesen Fall mit Beschluss die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

### § 27 Inkrafttreten

Die Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentli-chen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 09.06.2017



Ralf Rettig  
Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) gemäß der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen

Aufgrund der §§ 6 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8, 11, 45 und 99, verbunden mit dem Kommunalabga-bengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetze vom 06. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150), vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), durch Entscheidung des LVerfG vom 15. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 104), durch Ge-setze vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), vom 17. Dezem-ber 2008 (GVBl. LSA S. 452), durch Entscheidung des LVerfG vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109), durch Gesetze vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), vom 17. Juni 2016 (GVBl.

LSA S. 202), dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) 1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2017 die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) für den Ortsteil Ufrungen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Wassergewinnung, Wasserversorgung und den Neuanschluss von Grundstücken als kostenrechnende öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer „Wasserversorgungssatzung“ sowie dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in ihrem Ortsteil Ufrungen.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung folgende Abgaben:

- a) verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr), als Gegenleistung der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen,
- b) monatliche Grundgebühr,
- c) Kostenerstattungen zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses.

## § 2

### Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit der Wechselablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen (Auszug aus dem Grundstückskaufvertrag, Sterbeurkunde, Übergabeprotokoll) sowie ein formloser Antrag auf Endabrechnung und Abmeldung bzw. Neuanmeldung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Sie wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt

**1,11 Euro/m<sup>3</sup>**

netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch geeichte Messeinrichtungen. Bei Verbrauchern ohne Messeinrichtung oder bei einer fehlerhaften Zählung durch die Messeinrichtung wird der Verbrauch geschätzt.

Bei der Schätzung des Verbrauches wird im Grundsatz die Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser zugrunde gelegt. Besteht eine entsprechende Vorjahresverbrauchsmenge nicht oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Menge des Vorjahresverbrauches keine hinreichende Schätzungsgrundlage darstellt, so wird der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und

Jahr im Versorgungsgebiet zu Grunde gelegt und darauf die entsprechende Schätzung gestützt. Die Schätzung kann bis zum Zweifachen des durchschnittlichen Wasserverbrauches betragen.

## § 4

### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).

(2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

**Wasserzählergröße  $Q_{(n)}$**

**$Q_{(3)}$  bis 4,00**

**12,62 €/Monat**

**$Q_{(3)}$  bis 10,00**

**31,56 €/Monat**

netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße  $Q_{(3)}$  bis 4,00.

## § 5

### Einstellung der Trinkwasserversorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige den satzungsrechtlichen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten und Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten und Gebühren können pauschal berechnet werden.

(4) Die Gemeinde ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Nummer 1. und 3. jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz (2) ist die Gemeinde zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), insbesondere § 33.

**§ 6****Gestellung von Standrohren**

Einen gesonderten Benutzungstatbestand stellt die Gestellung von Standrohren durch die Gemeinde dar. Insoweit wird aufgrund der strukturell anders gearteten Leistung ein gesonderter Nutzungstatbestand definiert. Beim Bezug von Trinkwasser über Standrohre der Gemeinde kommt zu der Mengengebühr nach § 3 eine Gebühr für die Überlassung der Standrohre hinzu. Die Gebühr wird als Tagesgebühr bemessen (jeweils für den angefangenen Tag) und beträgt 3,15 €/Tag. Für den Benutzungstatbestand gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Für die Gestellung des Standrohrs wird eine Kautions von 400,00 EUR pauschal erhoben, die bei der Rückgabe zinslos erstattet wird.

**§ 7****Entstehung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschaft entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschaft mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der durch die Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der nach der Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der Grundgebühr des Folgemonats, der der Wechselablesung folgt (nächster voller Monat).

(4) die Gemeinde ist berechtigt, auf die Gebührenschaft angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.

(5) Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.

(6) Die Gebühren gemäß §§ 3 und 4 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8****Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse**

(1) Die Gemeinde rechnet die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Veränderung, Unterhaltung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses auf Grundlage einer Kostenerstattung auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab.

Die tatsächlichen entstandenen Kosten werden auf Grundlage eines Kostenbescheides beschieden.

Soweit von der Gemeinde ausnahmsweise ein Wasserzähler schacht errichtet wird, so wird dieser gesondert nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung eine Vorausleistung in Höhe von 80 % zu erheben.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses, einschließlich der Messeinrichtungen, trägt grundsätzlich die Gemeinde, es sei denn, es werden Kosten durch unsachgerechte Benutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten verursacht (unmittelbar zuordenbare Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung der Anlage). In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer und/oder der Dritte tatsächlich entstandene Kosten zu erstatten.

(4) die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung der Hausanschlüsse, bzw. jeweils mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(5) Abgabepflichtig ist hinsichtlich der Kostenerstattung grundsätzlich der Eigentümer entsprechend § 6 Abs. 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Ist das Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

(6) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Fällig ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides, dies gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 9****Umsatzsteuer**

Die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt.

**§ 10****Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- b) § 2 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eigentümerwechsel einreicht,
- c) § 5 die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert,
- d) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (1) KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Die Gemeinde kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

## § 12

### Weitergabe von Verbrauchsdaten

Die Gemeinde ist berechtigt, die aufgeführten Werte als Berechnungsgrundlage für Abgabeberechnungen an dafür zuständige Dritte weiterzuleiten:

- örtliche Lagebezeichnung (Ort, Straße) des Wasserzählers,
- Wasserzählernummer,
- Zählerstand zum 31.12. oder nach nachgewiesenem Bedarf.

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Südharz, den 09.06.2017



Ralf Rettig  
Bürgermeister



Die Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom 18.04.2017 ist Anlage dieser Satzung.

**Allevo**<sup>®</sup>  
Kommunalberatung



Stand: 18.04.2017

Gemeinde Südharz

## Gebührenkalkulation I Wasserversorgung

für den Ortsteil Uftrungen der Gemeinde  
Südharz für den Zeitraum 2016 bis 2018 mit  
Nachkalkulation 2013 bis 2015



## Inhalt

1. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation.....	4
1.1. Rechtsgrundlagen .....	4
1.2. Vorgehensweise .....	5
1.3. Kostenermittlung .....	6
1.4. Zuschüsse .....	7
1.5. Bemessungseinheiten .....	7
1.6. Gebührenermittlung .....	7
1.7. Abschreibungen.....	7
1.8. Verzinsung des Anlagekapitals .....	8
1.9. Kostendeckung .....	8
1.10. Ermessensentscheidungen .....	9
1.11. Prognosen und Schätzungen.....	9
2. Übersicht über die Wasserversorgungsgebühren.....	10
Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015 .....	11
Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2016 bis 2018 .....	13

### Anlagen:

Anlage 1: Abschreibungen einschl. der Investitionszugänge ab 2013 .....	20
Anlage 2: Grundlagendaten - Bemessungseinheiten .....	21



Die Gemeinde Südharz erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Wasserversorgung für den Zeitraum 2016 bis 2018 mit Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015 für den Ortsteil Uftrungen zu erstellen.

Die Gemeinde bediente sich in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 zur Erledigung dieser hoheitlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem „Kommunalen Eigenbetrieb Südharz“. Ab 01.01.2017 erfolgt die öffentliche Trinkwasserversorgung in Uftrungen mittels eines Regiebetriebes der Gemeinde Südharz.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf der Monate Dezember 2016 bis April 2017 nach telefonischen Abstimmungen bzw. Beratungen mit Bürgermeister Herrn Rettig, mit dem Leiter Finanzverwaltung, Herrn Wiechert, mit Frau Buchmann, Leiterin des Bau-/Ordnungsamtes, mit Frau Ertnier, Mitarbeiterin Bereich Wasser/Abwasser und mit Frau Skrypek, Mitarbeiterin Finanzverwaltung, sowie zu Beginn der Arbeiten mit der Betriebsleiterin des ehemaligen Eigenbetriebes, Frau Strojek, in unserer Niederlassung in Reichenbach/Vogtland durchgeführt.

Für die konstruktive, sehr gute Zusammenarbeit möchten wir uns noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, den 18. April 2017

**Allevo | Kommunalberatung**

Christian Greger



§ 5 Abs. 2 KAG-LSA regelt, dass die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Gemäß § 5 Abs. 1 soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Darunter fallen gemäß KAG-LSA sämtliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann ebenfalls in Ansatz gebracht werden.

## 1.2. Vorgehensweise

Gemäß § 2 der Wasserversorgungssatzung gehören zur öffentlichen Einrichtung

- a. das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Hochbehälter und Pumpstationen usw.
- b. alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist
- c. die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss).

Die Kalkulation wurde u. a. auf Basis folgender Unterlagen / Abstimmungen vorgenommen:

- Anlageübersichten, Gewinnermittlungen und Bilanzen der Jahre 2013 bis 2015,
- Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz (beschl. am 30.01.2013) und Gebühren- und Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Südharz (beschl. am 29.05.2013)
- Angaben zu den Wasserzählern der jeweiligen Größe, den Frischwassermengen und dem Wasserverkauf an den Wasserverband „Südharz“
- Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2013 bis 2015 mit Nachkalkulation der Jahre 2008 bis 2010 bzw. 2011 und 2012 vom 27. Mai 2013
- E-Mails, telefonische und Vor-Ort-Abstimmungen zu den laufenden betrieblichen Aufwendungen und Erlösen 2013 bis 2018
- Unterlagen Wasserentnahmeabgabe.



### 1.3. Kostenermittlung

Die laufenden Betriebskosten wurden den Zuarbeiten entnommen bzw. gemäß den Abstimmungen berücksichtigt. Preissteigerungen werden seitens der Gemeinde in den kommenden Jahren nicht prognostiziert. Die gesamten laufenden betrieblichen Aufwendungen und Erträge des Zeitraums 2016 bis 2018 werden als kostendeckend in die Kalkulation eingestellt.

Die Gemeinde erhebt Grundgebühren von jedem angeschlossenen Nutzer der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in Abhängigkeit des Wasserzählernennendurchflusses.

Von den jeweiligen Betriebskosten wurden zunächst die gesamten fixen, d. h. verbrauchsunabhängigen Kosten ermittelt.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 12.08.1981, Az.: 8 B 20.81) lässt zu, dass maximal 85 % der fixen Kosten auf die Grundgebühr verteilt werden können. Die bisherige Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg (OVG-LSA) und der Verwaltungsgerichte Halle und Dessau lassen erkennen, dass den Aufgabenträgern bei der Einstellung der Höhe der fixen Kosten für die Grundgebührenermittlung ein weites Ermessen eingeräumt wird.

Das VG Dessau hat in seinem Urteil vom 29. April 1999 (Az.: 4/1 K 1873/97) einen beschlossenen Fixkostenanteil von 64,58 % bei der Grundgebühr nicht beanstandet.

Das VG Halle hat in seinem Urteil vom 21. März 2002 (Az.: 4 A 1273/99 HAL) in Anbetracht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg indirekt bestätigt, dass mehr als 30 % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung über die Grundgebühr abgedeckt werden dürfen (so auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. Juni 1998, 9 L 2722/96 und Urteil vom 20. Januar 2000, 9 L 2396). Erst ab diesem Prozentsatz fordert das Gericht eine weitere Differenzierung der Grundgebührenbelastung zwischen den verschiedenen angeschlossenen Grundstücken. Eine tiefgehende Differenzierung war somit entbehrlich und wurde nicht vorgenommen.

Im Beschluss des OVG-LSA vom 14.02.2002 (Az 1 L 431/01) heißt es u. a.: „ ... Dabei lässt der Gesetzgeber dem Satzungsgeber jedoch die Wahl, wie er diese Kostenanteile refinanziert. Ob er die Fixkosten allein nach der in Anspruch genommenen Leistungsmenge über Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 KAG LSA abgeltet oder ob er die Fixkosten ganz oder teilweise durch die Erhebung von Grundgebühren nach § 5 Abs. 3 Satz 5 KAG LSA refinanzieren will, liegt nach dem Willen des Gesetzgebers im Ermessen des Ortsgesetzgebers. ...“

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Fixkosten mit einem Anteil von 85,72 % in die Grundgebühr eingerechnet. Die restlichen fixen Kosten wurden gemeinsam mit den gesamten variablen Kosten in die Verbrauchsgebühr eingestellt.



Es liegt im Ermessen der Gemeinde, diese Prozent - Anteile unter Beachtung der zumutbaren Belastung der Gebührenpflichtigen und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen nach oben oder nach unten zu verändern.

#### 1.4. Zuschüsse

Erhaltene und geplante empfangenen Ertragszuschüsse (Hausanschlusskostenerstattungen) wurden konform zum Anlagennachweis eingestellt.

#### 1.5. Bemessungseinheiten

##### Verbrauchsgebühr

Der Frischwassermaßstab dient als Bemessungseinheit für die Berechnung der Verbrauchsgebühr.

##### Grundgebühr

Bei der Ermittlung der Grundgebühr ab 2016 wurde als Bemessungseinheit der Wasserzählerdauerdurchfluss  $Q_n$  zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Grundgebühr wurden die Wasserzähler in Abhängigkeit der Anzahl pro Dauerdurchfluss (Zählergröße) gewichtet und die Kosten pro Bemessungseinheit, d. h. € pro  $m^3$  Dauerdurchfluss ermittelt. Dabei wurde eine lineare Steigerung der Gebührensätze zum Nenndurchfluss  $Q_3$  angewandt.

#### 1.6. Gebührenermittlung

Die ermittelten entgeltrelevanten Kosten (betriebsnotwendiger Aufwand abzüglich Erträge) werden durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten (Wasserverbrauchsmengen bzw. Zahl der Wasserzähler mit jeweiligem Dauerdurchfluss) geteilt. Daraus ergeben sich die kostendeckenden Verbrauchs- bzw. Grundgebühren im jeweiligem Jahr bzw. im Durchschnitt aller drei Jahre.

Das KAG-LSA in § 5 Abs. 2 b) gibt die Möglichkeit, die Gebühren über einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln. Die Kalkulation umfasst die Jahre 2016 bis 2018.

#### 1.7. Abschreibungen

Die Anlagenbewertung der Wasserversorgung der Gemeinde basiert auf Anschaffungs- und Herstellungskosten. Analog trifft dies auf die Abschreibungen in der Gebührenkalkulation zu.

Die Abschreibungen wurden konform zum Anlagennachweis linear in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer der Anlagegüter in Ansatz gebracht. Abschreibungen geplanter Investitionsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Gemeinde berücksichtigt.



Eine Berücksichtigung investiver Einnahmen in Form entsprechender Auflösungsbeträge wurde vorgenommen.

### 1.8. Verzinsung des Anlagekapitals

Das KAG-LSA verweist in § 5 Abs. 2a) auf den Ansatz von Zinsen auf Fremdkapitalien. Ab dem Jahr 2017 entsteht der Gemeinde ein Fremdkapitalzinsaufwand, der in die Kalkulation eingeflossen ist.

Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich bei den Wasserversorgungsanlagen fast ausschließlich um „DDR-Altanlagen“, die kostenlos von der ehemaligen Gemeinde Ufrungen übernommen wurden. Der kalkulatorische Ansatz von Eigenkapitalzinsen sollte nicht vorgenommen werden.

### 1.9. Kostendeckung

Nach § 5 Abs. 1 KAG-LSA dürfen Gebühren maximal kostendeckend erhoben werden. Bei der Entgeltbemessung können die Kosten über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden (maximal drei Jahre gemäß KAG-LSA). Es wurden jährlich kostendeckende Wasserversorgungsgebühren und durchschnittliche Grund- und Verbrauchsgebühren für die Jahre 2016 bis 2018 berechnet.

Nach den Bestimmungen des § Abs. 5 Absatz 2b) KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen auszugleichen. Jede beschlossene Gebühr ist - nach Ende des Kalkulationszeitraumes - auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Bemessungseinheiten nachzukalkulieren, um Kostenüber- und -unterdeckungen der vergangenen Jahre nachzuweisen. Kostenunterdeckungen sollen gemäß KAG-LSA ausgeglichen werden. Es ergab sich in der Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung (Fehlbetrag).

Gemäß Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 27.07.2006 (Az. 4 K 253/05) wurde eine kosten- und mengenmäßige Berechnung auf Grundlage der Ist-Daten für den Nachkalkulationszeitraum vorgenommen. Die Differenz zwischen dem Produkt aus tatsächlichen Bemessungseinheiten der Jahre 2013 bis 2015 und dem ursprünglich in der Vorkalkulation berechneten Gebührensatz und den tatsächlich angefallenen gebührenrelevanten Kosten dieses Zeitraumes ergibt Kostenunter- und/oder Kostenüberdeckungen.

Die in der Nachkalkulation ermittelte Kostenunterdeckung ist auf Seite 12 dargestellt. Sie wurde alternativ mit Ausgleich bzw. ohne Ausgleich in der Vorkalkulation berücksichtigt. Bei der Variante mit Kostendeckungsausgleich wurde sie in den Jahren 2016 bis 2018 zu jeweils gleichen Teilen als zusätzlicher Aufwand eingestellt.



## 1.10. Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation dient als ein Instrument zur Unterstützung der Ermessensentscheidung bei der Gebührenfestsetzung. Zur Ermessensausübung sollte die Kalkulation vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren herangezogen werden. Die Gemeinde hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### 1. Gebührensatz

- Anwendung jährlicher Grund- und Verbrauchsgebühren oder bis zu drei Jahren gleichbleibende Durchschnittsgebühren mit Auswirkungen in Form von Mehr- bzw. Mindererlösen in den einzelnen Jahren bei Anwendung einer über den Kalkulationszeitraum gleichbleibenden Durchschnittsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr)

### 2. Kalkulation

- 2.1 Entwicklung von Anlagevermögen, Betriebskosten und Bemessungseinheiten
- 2.2 Höhe der Abschreibungssätze und des Zinsaufwandes
- 2.3 Höhe der grundgebührenwirksamen Fixkostenanteile bei der Grundgebühr

Die bei Punkt 2.1 aufgeführten Parameter wurden entsprechend der zu erwartenden Entwicklung berücksichtigt. Die Abschreibungssätze entsprechen denen der Wirtschaftsführung der Gemeinde auf Grund der erwarteten Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter.

Zinsen auf Fremdkapitalien wurden bei der Vorkalkulation berücksichtigt. Eigenkapitalzinsen sollen nicht angesetzt werden.

## 1.11. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht bekannt sind, ist es Aufgabe der Gemeinde, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Dies war in folgenden Bereichen der Fall:

1. Geschätzte Menge der Leistungseinheiten für die einzelnen Jahre
2. Geschätzte Hochrechnung der voraussichtlichen Investitionen und damit der Zinsaufwand für die einzelnen Jahre
3. Zu erwartende Zuschüsse und Kosten.

## 2. Übersicht über die Wasserversorgungsgebühren

## Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 bis 2018 zuzüglich MWST.

	Monatliche Grundgebühr 2016 bis 2018 zuzügl. MWST.			durchschn. Grundgebühr	bisherige Grundgebühr
	2016	2017	2018	2016 bis 2018	
Wasserzählergröße Q (n)	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat
Q (3) bis 4,00	7,92	14,64	15,31	12,62	3,00
Q (3) bis 10,00	19,81	36,59	38,28	31,56	7,20

## Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 - 2018 einschl. MWST.

	Monatliche Grundgebühren 2016 bis 2018 einschl. MWST.			durchschn. Grundgebühr	bisherige Grundgebühr
	2016	2017	2018	2016 bis 2018	
Wasserzählergröße Q (n)	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat
Q (3) bis 4,00	8,48	15,66	16,38	13,50	3,21
Q (3) bis 10,00	21,19	39,15	40,96	33,77	7,70

## Kostendeckende Wasserversorgungs - Verbrauchsgebühren ohne Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018	2016 bis 2018	Bisherige Gebühren
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 zuzügl. MWST.	0,24 €/m <sup>3</sup>	1,48 €/m <sup>3</sup>	0,99 €/m <sup>3</sup>	0,97 €/m <sup>3</sup>	
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 einschl. MWST.	0,25 €/m <sup>3</sup>	1,59 €/m <sup>3</sup>	1,06 €/m <sup>3</sup>	1,04 €/m <sup>3</sup>	

## Kostendeckende Wasserversorgungs - Verbrauchsgebühren mit Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018	2016 bis 2018	Bisherige Gebühren
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 zuzügl. MWST.	0,33 €/m <sup>3</sup>	1,58 €/m <sup>3</sup>	1,61 €/m <sup>3</sup>	1,11 €/m <sup>3</sup>	0,97 €/m <sup>3</sup>
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 einschl. MWST.	0,35 €/m <sup>3</sup>	1,69 €/m <sup>3</sup>	1,72 €/m <sup>3</sup>	1,18 €/m <sup>3</sup>	1,04 €/m <sup>3</sup>

Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015

1. Gebührenrelevanter Aufwand

Konto	Aufwandspositionen	2013	2014	2015
501200	Personalaufwendungen	14.347,30	45.194,29	26.486,28
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	12.285,99	55.878,52	30.555,83
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	327,96	327,96	353,97
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	23.841,66	20.293,47	25.759,27
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0,00	0,00	0,00
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	171,21	0,00	0,00
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten		247,50	2.381,65
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.278,99	704,93	
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	11.043,89	11.484,94	12.951,81
		-5.521,95	-5.742,47	-6.475,91
543100	Geschäftsaufwendungen	5.286,44	2.784,84	4.263,68
544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	103,86	552,14	0,00
544101	Steuern auf BGA	0,00	0,00	114,02
547100	Wertveränderungen bei Sacheinlagen		0,00	0,00
547301	Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	21.836,93	13.129,66	12.890,20
	<b>gebührenrelevanter laufender Aufwand</b>	<b>86.002,29</b>	<b>144.855,78</b>	<b>109.280,81</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>10.622,34</b>	<b>10.791,38</b>	<b>12.032,94</b>
	<b>Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Gesamte gebührenrelevante Aufwendungen</b>	<b>96.624,63 €</b>	<b>155.647,16 €</b>	<b>121.313,75 €</b>

2. Gebührenrelevante Erträge

Ertragspositionen	2013	2014	2015	
<b>Informativ:</b>				
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-103.907,13	-104.161,80	-108.578,77
431100	Verwaltungsgebühren		-46,00	-115,20
	<b>Gebührenrelevante Erlöse/Erträge</b>			
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-48.261,00	-49.203,00	-50.449,00
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-871,68	-958,08	-1.167,50
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-393,44	-459,69	-798,83
	<b>Gesamte gebührenrelevante Erträge</b>	<b>- 49.526,12 €</b>	<b>- 50.620,77 €</b>	<b>- 52.415,33 €</b>

3. Gebührenrelevante Kosten

Kostenermittlung	2013	2014	2015	2013 - 2015
<b>Gebührenrelevanter Aufwand</b>	<b>96.624,63</b>	<b>155.647,16</b>	<b>121.313,75</b>	<b>373.585,53</b>
<b>Gebührenrelevante Erträge</b>	<b>-49.526,12</b>	<b>-50.620,77</b>	<b>-52.415,33</b>	<b>-152.562,22</b>
<b>Um Erträge bereinigter Aufwand</b>	<b>47.098,51 €</b>	<b>105.026,39 €</b>	<b>68.898,42 €</b>	<b>221.023,31 €</b>
<b>Grundgebührenerlöse</b>	<b>- 15.336,00 €</b>	<b>- 15.487,20 €</b>	<b>- 15.660,00 €</b>	<b>- 46.483,20 €</b>
<b>Kostenüberdeckungsausgleich aus Vorjahren</b>	<b>-11.435,96</b>	<b>-11.435,96</b>	<b>-11.435,96</b>	<b>-34.307,89</b>
<b>Verbrauchsabhängige Kosten</b>	<b>20.326,54 €</b>	<b>78.103,23 €</b>	<b>41.802,45 €</b>	<b>140.232,22 €</b>
<b>Jahresverbrauchsmengen (incl. 20 m³/a Brandschutzmengen)</b>	<b>41.936 m³</b>	<b>40.970 m³</b>	<b>45.532 m³</b>	<b>128.438 m³</b>
<b>Kostendeckend nachkalk. Gebührensatz</b>	<b>0,48 €/m³</b>	<b>0,91 €/m³</b>	<b>0,92 €/m³</b>	<b>0,09 €/m³</b>
<b>Bisheriger kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>0,97 €/m³</b>	<b>0,57 €/m³</b>	<b>0,97 €/m³</b>	<b>0,57 €/m³</b>
<b>Multiplikation vorausk. Gebühr und tatsächl. Menge</b>	<b>40.677,92 €</b>	<b>39.740,90 €</b>	<b>44.166,04 €</b>	<b>124.584,86 €</b>
<b>Kostenunterdeckung (+)/Kostenüberdeckung (-)</b>	<b>-20.351,38 €</b>	<b>38.362,33 €</b>	<b>-2.363,59 €</b>	<b>15.647,36 €</b>

## Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2016 bis 2018

## Voraussichtlicher Aufwand in €

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
10	Personalaufwendungen	30.135	76.004	76.004	182.144
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	27.853	30.000	30.000	87.853
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	354	400	410	1.164
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	21.425	24.000	24.000	69.425
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	2.700	3.600	6.300
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.022	5.000	3.750	10.772
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	5.020	13.000	13.500	31.520
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	15.774	12.000	12.000	39.774
543100	Geschäftsaufwendungen	-7.888	5.000	6.000	-7.888
	Aktualisierung Kataster	2.924	10.000	10.000	13.924
	Pumpenwartung Brunnen Riefeld		1.400		1.400
	Maßnahmen im Havariefall				0
544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	500	500	1.000
544101	Steuern auf BGA	0	0	0	0
	<b>gesamter gebührenrelevanter laufender Aufwand</b>	<b>97.623</b>	<b>180.004</b>	<b>179.764</b>	<b>457.391</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>12.660</b>	<b>12.274</b>	<b>16.357</b>	<b>41.291</b>
	<b>Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>1.000</b>	<b>2.000</b>	<b>3.000</b>
	<b>Gesamter gebührenrelevanter Aufwand:</b>	<b>110.283</b>	<b>193.278</b>	<b>198.122</b>	<b>501.682</b>

## Voraussichtliche Erträge in €

Konto	Voraussichtliche Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
	<b>Informativ:</b>				
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-112.197,68	-137.300	-135.700	-385.198
431100	Verwaltungsgebühren	0,00	0	0	0
	<b>Gebührenrelevante Erlöse/Erträge</b>				
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-52.500,00	-52.500,00	-52.500,00	-157.500
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-1.163,04	-1.200	-1.200	-3.563
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	-1.612,10			-2.439
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-813,00	-813	-813	-2.439
	<b>Gesamte gebührenrelevante Erträge</b>	<b>-56.088,14</b>	<b>-54.513</b>	<b>-54.513</b>	<b>-165.114</b>
	<b>Um Erträge bereinigte gebührenrelevante Aufwendungen</b>	<b>54.194,53</b>	<b>138.765</b>	<b>143.609</b>	<b>336.568</b>

## Voraussichtlicher fixer Aufwand

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
10	Personalaufwendungen	24.108	60.803	60.803	145.715
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	354	400	410	1.164
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.712	12.000	12.000	34.712
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	135	180	315
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.617	4.000	3.000	8.617
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	0	0	0	0
543100	Geschäftsaufwendungen	0	0	0	0
	Aktualisierung Kanalkataster	0	0	0	0
	Pumpenwartung Brunnen Riefeld	0	0	0	0
	Maßnahmen im Havariefall	0	0	0	0
544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	0
544101	Steuern auf BGA	0	0	0	0
	<b>laufender Aufwand</b>	<b>36.792</b>	<b>77.338</b>	<b>76.393</b>	<b>190.523</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>12.660</b>	<b>12.274</b>	<b>16.357</b>	<b>41.291</b>
	<b>Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>1.000</b>	<b>2.000</b>	<b>3.000</b>
	<b>Fixer Aufwand</b>	<b>49.452</b>	<b>90.612</b>	<b>94.751</b>	<b>234.815</b>

## Voraussichtliche fixe Erträge

Konto	Fixe Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte				
431100	Verwaltungsgebühren				
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	0	0	0	0
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-58	-60	-60	-178
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	0	0	0	0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-813	-813	-813	-2.439
	<b>Fixe Erträge</b>	<b>-871</b>	<b>-873</b>	<b>-873</b>	<b>-2.617</b>

Voraussichtliche grundgebührenwirksame Fixkosten

Voraussichtlicher grundgebührenwirksamer fixer Aufwand

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
	Voraussichtl. prozentualer grundgebührenwirksamer fixer Aufwand	85,72%			
10	Personalaufwendungen	20.666	52.123	52.123	124.911
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	303	343	351	998
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.183	10.287	10.287	29.756
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	116	154	270
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.386	3.429	2.572	7.387
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	0	0	0	0
543100	Geschäftsaufwendungen	0	0	0	0
	Aktualisierung Kataster	0	0	0	0
	Pumpenwartung Brunnen Rietfeld	0	0	0	0
	Maßnahmen im Havariefall	0	0	0	0
544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	0
544101	Steuern auf BGA	0	0	0	0
	<b>laufender Aufwand</b>	<b>31.539</b>	<b>66.297</b>	<b>65.487</b>	<b>163.323</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>10.853</b>	<b>10.521</b>	<b>14.022</b>	<b>35.396</b>
	<b>Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>857</b>	<b>1.714</b>	<b>2.572</b>
	<b>Grundgebührenwirksamer Aufwand</b>	<b>42.392</b>	<b>77.675</b>	<b>81.223</b>	<b>201.290</b>

Voraussichtliche grundgebührenwirksame fixe Erträge

Konto	Voraussichtliche Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte				
431100	Verwaltungsgebühren				
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	0	0	0	0
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-50	-51	-51	-153
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	0	0	0	0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-697	-697	-697	-2.091
	<b>Grundgebührenwirksame Erträge</b>	<b>-747</b>	<b>-748</b>	<b>-748</b>	<b>-2.244</b>

Kosten pro Bemessungseinheit

Kostenermittlung	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Aufwand in €	42.392	77.675	81.223	201.290
Erträge in €	-747	-748	-748	-2.244
<b>Grundgebührenwirksame Kosten in €</b>	<b>41.645</b>	<b>76.927</b>	<b>80.475</b>	<b>199.047</b>

Wasserzähler

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Anzahl gesamt:	429	429	429	1.287
davon: Q (3) bis 4,00	423	423	423	1.269
davon: Q (3) bis 10,00	6	6	6	18
<b>Bemessungseinheiten gesamt (Anzahl Zähler x Zählergröße)</b>	<b>1.752</b>	<b>1.752</b>	<b>1.752</b>	<b>5.256</b>
<b>Kosten pro Bemessungseinheit (in €)</b>	<b>23,77</b>	<b>43,91</b>	<b>45,93</b>	<b>37,87</b>

Grundgebührenermittlung

Jährliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 bis 2018 zuzüglich MWSt.

Wasserzählergröße Q (n)	jährlich kostendeck. Grundgebühr zuzügl. MWSt. (in € je Zähler und Jahr)			durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018
	2016	2017	2018	
Q (3) bis 4,00	95,08	175,63	183,73	151,48
Q (3) bis 10,00	237,70	439,08	459,33	378,70

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2016 bis 2018 zuzüglich MWSt.

Wasserzählergröße Q (n)	Monatl. Grundgebühr zuzügl. MWSt.			durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018
	2016	2017	2018	
	€/Zähler/ und Monat	Zähler/ und Monat	Zähler/ und Monat	und Monat
Q (3) bis 4,00	7,92	14,64	15,31	12,62
Q (3) bis 10,00	19,81	36,59	38,28	31,56

Monatliche Grundgebühr für den Zeitraum 2016 - 2018 einschl. MWSt.

Wasserzählergröße Q (n)	Monatl. Grundgebühr einschl. MWSt.			durchschn. Grundgebühr 2016 bis 2018
	2016	2017	2018	
	€/Zähler/ und Monat	Zähler/ und Monat	Zähler/ und Monat	und Monat
Q (3) bis 4,00	8,48	15,66	16,38	13,50
Q (3) bis 10,00	21,19	39,15	40,96	33,77

## Verbrauchsgebührenrelevante voraussichtliche Betriebskosten

(Gesamtbetriebskosten abzüglich fixe gebührenwirksame Betriebskosten in €)

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2016	2017	2018	2016 bis 2018
10	Personalaufwendungen	9.469	23.882	23.882	57.232
521100	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	27.853	30.000	30.000	87.853
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0
523100	Aufwendungen für Mieten und Pachten	51	57	59	166
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	12.242	13.713	13.713	39.668
525100	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0	2.584	3.446	6.030
526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	635	1.571	1.178	3.385
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	5.020	13.000	13.500	31.520
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0	0	0
531100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmeabgabe) abzgl. nicht gebührenfähiger Anteil	15.776	12.000	12.000	39.776
543100	Geschäftsaufwendungen	-7.888	0	0	-7.888
	Aktualisierung Kataster	2.926	5.000	6.000	13.926
	Pumpenwartung Brunnen Rietfeld	0	10.000	10.000	20.000
	Maßnahmen im Havariefall	0	1.400	0	1.400
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	0
544100		0	500	500	1.000
	<b>laufender Aufwand</b>	<b>66.084</b>	<b>113.707</b>	<b>114.277</b>	<b>294.069</b>
	<b>Abschreibungen</b>	<b>1.807</b>	<b>1.752</b>	<b>2.335</b>	<b>5.895</b>
	<b>Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>143</b>	<b>284</b>	<b>428</b>
	<b>verbrauchsabhängiger Aufwand</b>	<b>67.891</b>	<b>115.602</b>	<b>116.898</b>	<b>300.392</b>

Konto	Erträge	2016	2017	2018	2016 bis 2018
432100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte				
431100	Verwaltungsgebühren				
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-52.500	-52.500	-52.500	-157.500
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-1.113	-1.149	-1.149	-3.410
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	-1.612	0	0	0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-116	-116	-116	-348
	<b>verbrauchsabhängige Erträge</b>	<b>-55.341</b>	<b>-53.765</b>	<b>-53.765</b>	<b>-161.259</b>

## Ermittlung der verbrauchsgebührenwirksamen Kosten

Kostenermittlung	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Aufwand in €	67.891	115.602	116.898	300.392
Erträge in €	-55.341	-53.765	-53.765	-162.871
Felbetragsausgleich	-15.647,36	5.216	5.216	15.647
Überschussausgleich	0	0	0	0
<b>Verbrauchsabhängige Kosten ohne Kostendeckungsausgleich</b>	<b>12.550</b>	<b>61.838</b>	<b>63.134</b>	<b>137.521</b>
<b>Verbrauchsabhängige Kosten mit Kostendeckungsausgleich</b>	<b>17.766</b>	<b>67.054</b>	<b>68.350</b>	<b>153.169</b>

## Jährlich prognostizierte Frischwassermengen

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
<b>Frischwassermengen</b>	<b>53.198 m³</b>	<b>42.500 m³</b>	<b>42.500 m³</b>	<b>138.198 m³</b>
<b>Wasserentnahme für Brandschutz</b>	<b>20 m³</b>	<b>20 m³</b>	<b>60 m³</b>	
<b>Frischwassermengen</b>	<b>53.218 m³</b>	<b>42.520 m³</b>	<b>42.520 m³</b>	<b>138.258 m³</b>

## Verbrauchsgebühren ohne Kostendeckungsausgleich der Vorjahre

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
<b>Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 zuzüglich MWSt.</b>	<b>0,24 €/m³</b>	<b>1,45 €/m³</b>	<b>1,48 €/m³</b>	<b>0,99 €/m³</b>
<b>Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich der Jahre 2013 bis 2015 einschließlich MWSt.</b>	<b>0,25 €/m³</b>	<b>1,56 €/m³</b>	<b>1,59 €/m³</b>	<b>1,06 €/m³</b>

## Verbrauchsgebühren mit Kostendeckungsausgleich der Vorjahre

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
<b>Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 zuzügl. MWSt.</b>	<b>0,33 €/m³</b>	<b>1,58 €/m³</b>	<b>1,61 €/m³</b>	<b>1,11 €/m³</b>
<b>Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich 2013 bis 2015 einschl. MWSt.</b>	<b>0,35 €/m³</b>	<b>1,69 €/m³</b>	<b>1,72 €/m³</b>	<b>1,18 €/m³</b>

Haushaltsrechtliche Konsequenzen einer Durchschnittsgebühr über den gesamten Zeitraum von 2016 - 2018

Werden die durchschnittlichen Grund- und Verbrauchs-Gebühren 2016 - 2018 beschlossen, treten in den einzelnen Jahren Minder- bzw. Mehrerlöse auf. Dies resultiert aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den Gebührenerlösen lt. beschlossener Gebührensatz. Bei Mindererlösen sind diese vorübergehend aus allgemeinen Mitteln zu finanzieren.

1. Verbrauchsabhängige Wasserversorgungsgebühr mit Kostendeckungsausgleich

	2016	2017	2018
Kosten zuzügl. MWSt. im Jahr	17.766 €	67.054 €	68.350 €
Ermittelte Durchschnittsgebühr	1,11 €/m³	1,11 €/m³	1,11 €/m³
Frischwassermenge im Jahr	53.218	42.520	42.520
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	59.072 €	47.197 €	47.197 €
Mindererlöse	-	19.856 €	21.152 €
Mehrerlöse	41.306 €	-	-

2. Wasserversorgungs-Grundgebühr

	2016	2017	2018
Kosten zuzügl. MWSt. im Jahr	41.644,7 €	76.927,1 €	80.475,0 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 2,5 m³	12,62 €/Zähler	12,62 €/Zähler	12,62 €/Zähler
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 2,5 m³) im Jahr	423	423	423
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	64.077 €	64.077 €	64.077 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 6 m³	31,56 €/Zähler	31,56 €/Zähler	31,56 €/Zähler
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 6 m³) im Jahr	6	6	6
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	2.272 €	2.272 €	2.272 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 15 m³	-	-	-
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 15 m³) im Jahr	-	-	-
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	-	-	-
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler über 15 m³	-	-	-
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler über 15 m³) im Jahr	-	-	-
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	-	-	-
Mindererlöse	-	10.578 €	4.126 €
Mehrerlöse	24.704 €	-	-

3. Mehr-/Mindererlöse der gesamten öffentlichen Einrichtung mit Kostenunterdeckungsausgleich

	2016	2017	2018
Mindererlöse	-	30.435 €	35.278 €
Mehrerlöse	66.011 €	-	-
Saldo	66.011 €	30.435 €	35.278 €

Anlage 1

Abschreibungen einschließlich der Investitionszugänge ab 2013

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>RBW 01.01.</b>						
<b>Konto</b>						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)	26.136,00	25.216,29	24.296,58	23.377	22.457	21.537
42100 Hochbehälter				0	0	99.375
Erneuerung Schieberkreuze						
Erneuerung von Hausanschlüssen						
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	185.174,00	177.781,45	190.564,14	197.500	189.197	180.894
81100 Betriebsvorrichtungen	9.926,00	8.071,92	8.593,66	10.354	9.367	7.579
bewegl. Anlagevermögen						
<b>Summe der Restbuchwerte zum 01.01.</b>	<b>221.236,00</b>	<b>211.069,66</b>	<b>223.454,38</b>	<b>231.231</b>	<b>221.021</b>	<b>309.385</b>
<b>Zugang an AHK</b>						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)						
42100 Hochbehälter					100.000	80.000
Erneuerung Schieberkreuze					50.000	40.000
Erneuerung von Hausanschlüssen					25.000	7.500
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)		20.245,00	14.980,82			
81100 Betriebsvorrichtungen	456	2.221,83		2.450		
bewegl. Anlagevermögen					1.000	2.000
<b>Summe an AHK-Zugängen</b>	<b>456</b>	<b>22.466,83</b>	<b>14.980,82</b>	<b>2.450</b>	<b>176.000</b>	<b>129.500</b>
<b>Abschreibungen</b>						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)	-919,71	-919,71	-919,71	-920	-920	-920
42200 Hochbehälter				0	-625	-3.000
Erneuerung Schieberkreuze				0	-313	-1.500
Erneuerung von Hausanschlüssen					-125	-538
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	-7.392,55	-7.462,32	-8.044,71	-8.303	-8.303	-8.303
81100 Betriebsvorrichtungen	-2.310,08	-2.409,35	-3.068,52	-3.437	-1.788	-1.697
bewegl. Anlagevermögen					-200	-400
<b>Summe an Abschreibungen</b>	<b>-10.622,34</b>	<b>-10.791,38</b>	<b>-12.032,94</b>	<b>-12.660</b>	<b>-12.274</b>	<b>-16.357</b>
<b>Restbuchwerte zum 31.12.2016</b>						
42100 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Aufbauten/Hochbauten)	25.216,29	24.296,58	23.376,87	22.457	21.537	20.618
42100 Hochbehälter				0	99.375	176.375
Erneuerung Schieberkreuze					49.688	88.188
Erneuerung von Hausanschlüssen					24.875	31.838
42200 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Betriebsvorrichtungen)	177.781,45	190.564,14	197.500,25	189.197	180.894	172.591
81100 Betriebsvorrichtungen	8.071,92	8.593,66	10.353,86	9.367	7.579	5.881
bewegl. Anlagevermögen					800	2.400
<b>Restbuchwerte zum 31.12.</b>	<b>211.069,66</b>	<b>223.454,38</b>	<b>231.230,98</b>	<b>221.021</b>	<b>384.747</b>	<b>497.890</b>

## Grundlagendaten - Bemessungseinheiten

## Trinkwasserverbrauch - Frischwassermengen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Frischwassermengen</b>	<b>41.916 m³</b>	<b>40.950 m³</b>	<b>45.512 m³</b>	<b>53.198 m³</b>	<b>42.500 m³</b>	<b>42.500 m³</b>

## Wasserzähler

		2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl gesamt:	426	426	428	429	429	429
davon:	Q (n) bis 2,50	426	423	423	423	423	423
davon:	Q (n) bis 6,00	0	3	5	6	6	6

	2013	2014	2015
<b>Jährliche Grundgebührenerlöse Q(n) bis 2,5</b>	<b>15.336,00 €</b>	<b>5.228,00 €</b>	<b>15.228,00 €</b>
<b>Jährliche Grundgebührenerlöse Q(n) bis 6,00</b>	<b>0,00 €</b>	<b>259,20 €</b>	<b>432,00 €</b>

## Wasserverkaufsmengen an den Wasserverband Südharz

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Frischwassermengen</b>	<b>48.261 m³</b>	<b>49.203 m³</b>	<b>50.449 m³</b>	<b>52.500 m³</b>	<b>52.500 m³</b>	<b>52.500 m³</b>
<b>Wasserverkaufserlöse bei 1,0 €/m³</b>	<b>48.261 €</b>	<b>49.203 €</b>	<b>50.449 €</b>	<b>52.500 €</b>	<b>52.500 €</b>	<b>52.500 €</b>

## Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2017

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2017 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2017 beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6****Umlagemaßstab**

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

**§ 7****Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragssatz: 8,60 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000860 €/m<sup>2</sup> entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Erschwernisbeitragssatz: 3,69 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000369 €/m<sup>2</sup> entspricht

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,72 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

**§ 8****Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 9****Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mit-

wirkungspflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11****Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12****Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Südharz, den 09.06.2017



Rettig  
Bürgermeister



## Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2017

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2017 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2017 beschlossen.

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Helme“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Er-

füllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

## § 3

### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6

### Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

## § 7

### Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragsatz: 9,16 €/ha Grundstücksfläche  
 was 0,000916 €/m<sup>2</sup> entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Erschwernisbeitragsatz: 6,01 €/ha Grundstücksfläche  
 was 0,000601 €/m<sup>2</sup> entspricht

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,72 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

## § 8

### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9

### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Südharz, den 09.06.2017



Rettig  
Bürgermeister



## **Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2017**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2017 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2017 beschlossen.

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2****Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

**§ 3****Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6****Umlagemaßstab**

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

**§ 7****Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Flächenbeitragssatz: 6,57 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000657 €/m<sup>2</sup> entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Erschwerungsbeitragssatz: 1,92 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000192 €/m<sup>2</sup> entspricht

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,72 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

**§ 8****Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 9****Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einem Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Südharz, den 09.06.2017

Rettig  
Bürgermeister



**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Freitag, dem 7. Juli 2017**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist**

**Montag, der 26. Juni 2017**

## Wir gratulieren



### Zur „Goldenen Hochzeit“

11.07. Monika und Rainer Schröder  
OT Roßla  
29.07. Jutta und Norbert Schwarzer  
OT Stolberg (Harz)

### Zur „Diamantenen Hochzeit“

02.07. Eva und Egon Suffa  
OT Hainrode  
06.07. Sigrid und Erich Hammer  
OT Wickerode  
02.07. Inge und Hilmar Köhler  
OT Rottleberode

### Zum Geburtstag



#### Südharz OT Agnesdorf

am 11.07. Herrn Dieter Hahn zum 85. Geburtstag

#### Südharz OT Bennungen

am 22.07. Herrn Hans-Jürgen Boy zum 70. Geburtstag

am 30.07. Frau Regine Weitz zum 75. Geburtstag

#### Südharz OT Breitungen

am 27.07. Frau Brigitte Böttger zum 70. Geburtstag

#### Südharz OT Dietersdorf

am 19.07. Herrn Edmund Iwan zum 85. Geburtstag

#### Südharz OT Hainrode

am 19.07. Frau Erika Halle zum 75. Geburtstag

#### Südharz OT Hayn (Harz)

am 15.07. Herrn Peter Hermert zum 75. Geburtstag

#### Südharz OT Roßla

am 01.07. Frau Gertraud Faatz zum 95. Geburtstag

am 10.07. Herrn Ronald Koch zum 70. Geburtstag

am 12.07. Frau Margarete Kriehoff zum 90. Geburtstag

am 21.07. Frau Ingeburg Ziegenbein zum 90. Geburtstag

am 22.07. Frau Ingeborg Weckner zum 80. Geburtstag

am 25.07. Herrn Eberhard Möckel zum 90. Geburtstag

#### Südharz OT Rottleberode

am 07.07. Frau Antje Stuchly zum 75. Geburtstag

am 23.07. Frau Sieglinde Bauerschäfer zum 80. Geburtstag

#### Südharz OT Schwenda

am 13.07. Herrn Hasso Ungefroren zum 80. Geburtstag

am 28.07. Frau Ingrid Ernst zum 80. Geburtstag

#### Südharz OT Stolberg (Harz)

am 01.07. Frau Ingeborg Fechner zum 80. Geburtstag

am 09.07. Frau Heidemarie Schuller zum 70. Geburtstag

am 11.07. Herrn Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag

am 26.07. Frau Gertrud Vollertsen zum 80. Geburtstag

#### Südharz OT Uftrungen

am 05.07. Herrn Hartmut Wernecke zum 70. Geburtstag

am 10.07. Frau Hanna Römer zum 85. Geburtstag

am 21.07. Herrn Rudolf Kern zum 75. Geburtstag

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Hayn (Harz)

#### Fahrradturnier 2017



Wieder war es so weit, dass wir Schüler uns in Geschicklichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit mit dem Fahrrad beweisen konnten.



Am 8./9. Mai fand in der Grundschule „Harzschule“ Hayn das jährlich durchgeführte Fahrradturnier aller Klassen statt. Jeder Schüler versuchte den ADAC-Parcours in einer Bestzeit wenn möglich ohne Fehler zu absolvieren. Die Großen gingen nicht ganz unbefangen an die Sache heran, deshalb ergaben sich oft Unsicherheiten und es wurden Fehler

gemacht. Unsere kleineren Schüler bewiesen, dass ein unvoreingenommenes Herangehen oft zum Erfolg führen kann. Die Fehlerquote hier war meist geringer und sie fuhrten wie der Wind durch die Aufgabenfelder.

Aber für alle war es ein weiterer Höhepunkt im Schuljahr und jeder freut sich schon auf den nächsten Fahrradparcours.

*Der Schülerrat  
Anna-Lena Haußner, Frieda  
Rößler und Gregor Dietrich*



## Ortschaft Roßla

### Sprechzeiten der Ortsbürgermeisterin

Im Juli stehen folgende Termine für persönliche Gespräche zur Auswahl:

**4. Juli 2017** und **11. Juli 2017** sowie am **25. Juli 2017** (jeweils von 17 bis 18 Uhr im Schloss Roßla). Anmeldungen sind nicht erforderlich.

#### Treffen der Vereine - Sommerpause

Ich möchte mich bei allen Vereinsvorsitzenden und -mitgliedern, Lehrern und Einwohnern herzlich für ihre Teilnahme an unseren Gesprächsrunden im Schloss Roßla und den dadurch offenen und konstruktiven Erfahrungsaustausch bedanken. Sich regelmäßig zu treffen, über unterschiedliche Vereinsaktivitäten und Ziele zu sprechen, Ideen einzubringen aber auch Probleme zu diskutieren, erweitern den Blickwinkel für die eigene ehrenamtliche Arbeit. Zeit blieb dabei auch für Diskussionsrunden und Informationen, die die kommunalen Belange in Roßla und Dittichenrode betreffen. Darüber hinaus ist es uns gelungen, einen gemeinsamen Veranstaltungskalender 2017 zu entwerfen, und die unterschiedlichsten Veranstaltungen im Ort besser zu bündeln.

Auch der gegenseitige Besuch und die Unterstützung bei anderen Vereinsfesten sind Ergebnis unserer Treffen. Dies sollte uns auch für das neue Jahr gelingen.

Nach einer kurzen Sommerpause, in der wir uns der Vorbereitung von „Roßla Mystica“ widmen möchten, treffen wir uns am **14. September 2017, 19 Uhr**, im **Schloss Roßla** wieder.

Bis dahin wünsche ich Ihnen allen eine erholsame Sommerzeit und allen Vereinen, deren Vereinsfeste bevorstehen, gutes Wetter und viele Besucher!

#### VfR Roßla – Meisterhaft

Im Namen aller Vereine gratuliere ich den Mannschaften des VfR Roßla herzlich zur Meisterschaft und damit zum besiegten Aufstieg. Für die kommende Saison wünschen wir euch viel Erfolg und vor allem Gesundheit.

Dem Vorstand und Trainern aller VfR-Mannschaften spreche ich einen Dank für ihr außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement aus. Macht weiter so!

Herzliche Grüße,  
*Nadine Pein*  
Ortsbürgermeisterin

### „Roßla Mystica“

#### Malwettbewerb, AUSSTELLUNG UND PRÄMIERUNG AM 27. AUGUST

Alle Malbegeisterten aufgepasst! Die Organisatoren rufen zum großen Malwettbewerb anlässlich des Festwochenendes „Roßla Mystica“ auf.

Alle Kinder der Einheitsgemeinde Südharz zwischen 5 und 16 Jahren sind dazu eingeladen mitzumachen. Das Bildmotiv sollte zum Thema der Veranstaltung passen. Alles Mystische, Fabelhafte und Sagenartige darf umgesetzt werden aber auch Ritter, Gaukler und andere mittelalterliche Wesen dürfen dargestellt werden.

Es sind keine Grenzen gesetzt, das Bild kann also mit Wasserfarben, Buntstiften, Papierschneipseln oder Ähnli-

chem gestaltet werden. Das Bildformat kann individuell gewählt werden. **Stichtag für die Abgabe der Bilder ist der 18. August 2017.** Bitte sendet die Bilder per Post an KBZ Schloss Roßla e. V., Schloss 1, 06536 Südharz oder gebt sie direkt in der Rentkammer oder im Schloss ab.

Alle eingesandten Bilder werden am Festwochenende im Schloss Roßla ausgestellt. Die drei schönsten Bilder werden am letzten Veranstaltungstag ausgezeichnet. Die jeweiligen Künstler erhalten einen Preis.

*Die Organisatoren von „Roßla Mystica“*

## Ortschaft Rottleberode

### Rückblick – Tag der offenen Tür – Ortsfeuerwehr Rottleberode



Am Wochenende vom 27.05. auf den 28.05. veranstalteten wir wieder unseren traditionellen Tag der offenen Tür. Am Samstag begannen wir mit einem Sonderpokallauf an dem neben uns als Gastgeber Mannschaften aus den Ortsfeuerwehren Roßla, Stolberg, Ufrungen, Dietersdorf und Bennungen teilnahmen.

Um 14 Uhr hieß es dann antreten! Der Kamerad Dirk Schubert wurde als Feuerwehrmannwärter in den aktiven Einsatzdienst aufgenommen. Anschließend galt es noch einige Kameraden aufgrund Ihrer gezeigten Leistungen zu befördern.

Es wurden Kristian Kutscher zum Feuerwehrmann, Martin Schmidt zum Oberfeuerwehrmann, Ute Schulze zur Ersten Hauptfeuerwehrfrau, Christoph Eisfeld zum Oberbrandmeister,

Enrico Moog zum Oberbrandmeister und Ralf Mosebach zum Hauptbrandmeister befördert.

Weiter erfreuliche Tagesordnungspunkte waren die Spendenübergaben an die Kinder- und Jugendfeuerwehr durch Herrn Reinhold Siebold und Frau Katarina Wagner. Herr Siebold bat zu seinem 90. Geburtstag darum auf Geschenke zu verzichten und eine Zuwendung für die Feuerwehr in einen umgebauten Feuerlöscher zu werfen. Durch Frau Wagner werden in Rottleberode die Baby- und Kindersachenbasare organisiert. Auch sie spendete einen Teil des Erlöses an die Feuerwehr. Als Höhepunkt stand im Anschluss die durch Spenden der Firma KNAUF und ANTEHOLZ finanzierte Wärmebildkamera auf dem Programm. Sie wurde durch den Vereinsvorsitzenden Herrn Mosebach an die Einsatzabteilung der

Feuerwehr übergeben. Vielen Dank an alle Spender und Förderer welche im Vorfeld mit ihrer Zuwendung für eine reibungslose Organisation unserer Veranstaltung beigetragen haben.

- Jagdgenossenschaft Rottleberode
- Herr Martin Fischer
- TIMURA Holzmanufaktur
- Schornsteinfegermeister Dietmar Samow
- St.-Barbara-Apotheke Rottleberode
- Familie Hartmut Rummel
- Herr Axel Bauer
- Herr Lars Dirnberger
- Dr. Christine Lindner
- Familie Joerg von Beyme
- Architekturbüro Beatrice Happ
- Norbert & Maritta Kaye
- ÖSA Versicherungen Simone Rettig
- Frau Tabea Weigel
- Abschleppservice & Autoverwertung Benke
- HARZER Antriebstechnik
- Hellmuth Holzbau GmbH
- Familie Karsten Stade
- Wohnungsbaugenossenschaft eG Südharz
- Fliesenverlegung & Innenausbau Bodo Hoffmann

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Am Nachmittag hatten wir neben Kaffee und Kuchen, welcher mit großartiger Unterstützung durch das DRK, Ortsverein Rottleberode verkauft wurde, den Kindergarten und Männerchor zu Gast. Beide Auftritte waren gewohnt unterhaltsam. Am Abend gab es dann die Disco mit DJ Marc aus Schwenda.

Der Sonntag stand voll und ganz im Zeichen der Kinder. Ab 10 Uhr kämpften die Kinderfeuerwehrmannschaften im kleinen Löschangriff um die schnellste Zeit. Hier verteidigte die Mannschaft aus Roßla ihren Titel aus dem Vorjahr. Nach einer Stärkung aus der Feldküche konnten sich alle Kinder bis 16 Uhr auf dem Kinderfest richtig auspowern.

Wir blicken auf eine rundum gelungene Veranstaltung zurück und würden uns für die nächsten Jahre den einen oder anderen Besucher mehr aus unserem Heimatort wünschen. Denn denken Sie daran:

**Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit!**



## Ortschaft Stolberg (Harz)

### Feste und Veranstaltungen 2017 Stolberg und im Südharz

10./11.06.2017	Tag der offenen Gärten, Gartenträume Sachsen-Anhalt Schlossterrasse Schloss Stolberg, Führungen an beiden Tagen	25. – 27.08.2017 in Roßla	Südharz erleben ... ROSSLA MYSTICA - Geschichte, Brauchtum, Mythen, Sagen <a href="http://www.Rentkammer-Rossla.de">www.Rentkammer-Rossla.de</a>
16. – 18.06.2017	Sachsen-Anhalt- Tag in der Lutherstadt Eisleben	26.08.2017 14 Uhr Start	1. Stolberger Schlosslauf Start & Ziel am Schloss Stolberg Charity-Lauf organisiert von: Ritter von Kempiski Privathotels GmbH <a href="http://www.stolberger-schloss-lauf.de">www.stolberger-schloss-lauf.de</a>
17.06.2017 11 – 16 Uhr	Prägen am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE	19.00 Uhr	Siegerehrung und Große Pasta Party im Zelt, im Innenhof des Stolberger Schlosses. Mit sieben Musikern spielt die Liveband ANNRED auf. Exklusive rote Outfits, rote Instrumente und ein roter Flügel machen die coole Truppe zu einem echten Eye-catcher: Soul & Funk und unvergessene Rock Klassiker.
24.06.2017 13 – 15 Uhr	Schnuppertauchen im Freizeitbad Thyragrotte in Stolberg Kindertauchgruppe	03.09.2017 15.30 Uhr	Chorkonzert im Schloss Stolberg mit CANTABILE aus Quedlinburg im Roten Salon
15 – 18 Uhr	Schnuppertauchen für Jedermann Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule & Tauchshop	03.09.-2017 13 – 17 Uhr	Herbstkonzert am Josephskreuz Die Auerbergsänger und Güntersberger Blasmusik Eintritt frei, Kleinbuspendelverkehr Schnuppertauchen im Freizeitbad Thyragrotte in Stolberg Kindertauchgruppe Schnuppertauchen für Jedermann Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule & Tauchshop
24./25.06.2017	Schützenfest der Stolberger Bogenschützen	09.09.2017	Nacht der Denkmale Nachtwächterführung durch Stolberg und Museen Prägen am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE
beide Tage 10 – 18 Uhr	Schießen mit der Armbrust und Flatterschießen für die Kinder (Sa., 15 Uhr) Volkspokalschießen (So., 14 Uhr) auf dem Festplatz am Rittertor	13 – 15 Uhr 15 – 18 Uhr	Tag des offenen Denkmals 2017 Führungen durch die Stadt, Museen, Schloss Stolberg Prägen am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE
01.07.2017 16.00 Uhr	Konzert in der St. Martini Kirche Stolberg EIN MUSIKALISCHER SPAZIERGANG MIT LUTHER; angeboten vom Verein Grenzgänger e. V.	09.09.2017 20 Uhr	Musik zum Tag des offenen Denkmals (geöffnet von 10 – 16 Uhr) in der St. Martini Kirche Stolberg (Orgel und Flöte) Festgottesdienst zur Verleihung des Goldenen Kirchturms in der Kirche in Rodishain (EKM Kirchengemeinde Südharz)
06.07.2017 14 – 18 Uhr	1. Kinder-Sommer-Fest im Freizeitbad Thyragrotte mit Spiel und Spaß im Wasser, Staffeltwettbewerben und Überraschungen für unsere kleinen Besucher	10.09.2017	Tag des GEOTOPS Wanderung und Angebote gemeinsam mit dem BIORES Karstlandschaft Südharz
16.07.2017 11 – 18 Uhr	Traditionelles Waldfest am Josephskreuz Harzer Folklore, Musik, Harzer Spezialitäten, kleiner Händlermarkt, Kleinbuspendelverkehr	11 – 16 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr	Schnuppertauchen im Freizeitbad Thyragrotte in Stolberg Kindertauchgruppe Schnuppertauchen für Jedermann Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule & Tauchshop
11 – 16 Uhr	Prägen am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE	10.09.2017 14 Uhr	Tag der Deutschen Einheit in Stolberg (Harz) Städtepartnerschaft Stolberg/Rheinland – Stolberg(Harz) – Hardeggen(Solling)
03.08.2017 14 – 18 Uhr	2. Kinder-Sommer-Fest im Freizeitbad Thyragrotte mit Spiel und Spaß im Wasser, Staffeltwettbewerben und Überraschungen für unsere kleinen Besucher	17.09.2017	
05.08.2017 19.00 Uhr	Liederabend unterm Josephskreuz mit Dirk Großstück und „Bergstüb1“ Josephshöhe	30.09.2017	
12./13.08.2017 10 – 18 Uhr	Stolberger Lerchenfest – Historisches Stadtfest mit Händlern Musikanten und Gauklern, im Marktbeereich und Rittergasse	13 – 15 Uhr 15 – 18 Uhr	
und Samstagabend	Werbe- und Verkehrsgemeinschaft Stolberg(Harz) e. V.		
Sa./So. 11 – 16 Uhr	Prägen in der ALTEN MÜNZE, am großen Balancier		
19.08.2017 16 Uhr	TELEMANN-Konzert mit dem DUO VIMARIS in der St. Martini Kirche Stolberg (Mirjam Meinhold, Sopran und Blockflöte; Wieland Meinhold, Orgel)	30.09. bis 03.10.2017	

30.09.2017 01.10., 11.00 Uhr	Begrüßungsabend/Partnerschaftsschießen <b>Ökumenischer Gottesdienst in der St. Martini Kirche Stolberg</b>
11 – 16 Uhr	<b>Prägen am großen Balancier in der ALTEN MÜNZE Stolberg</b>
nachmittags abends	Besichtigung der Höhle Heimkehle Musik und Tanz auf dem Marktplatz in Stolberg
02.10.2017	Tagesfahrt unserer Gäste aus der Partnerstadt Stolberg/Rheinland nach Eisenach
03.10., 10.30 Uhr	<b>Frühschoppen und Festansprache am Josepshkreuz</b>
13.10.2017 19.30 Uhr	<b>Das Kirchenkonzert - Anita und Alexandra Hofmann in der St. Martini Kirche Stolberg präsentiert von der Gastspieldirektion Rößner &amp; Hahnemann Kartenvorverkauf in der Tourist-Info Stolberg, Niedergasse 17 Tel. 034654 454 und 19433 www.tourismus-suedharz.de</b>
14.10.2017	<b>Schnuppertauchen im Freizeitbad Thyragrotte in Stolberg</b>
13 – 15 Uhr	Kindertauchgruppe
15 – 18 Uhr	Schnuppertauchen für Jedermann Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen <b>Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern.</b> <b>Tauchsport Köhler, Tauchschule &amp; Tauchshop</b>
13. bis 15.10.2017 Kirmesfreitag Abends:	<b>Kirmes in Uftrungen Houseparty mit verschiedenen DJ's auf 2 Floors</b>
Kirmessamstag	Kirmestanz im Saal auf dem Heerstall mit der Liveband „Feeling“, Liveauftritten und einigen Überraschungen.
Kirmessonntag	Frühschoppen. Der KTU zieht durch das Dorf und sammelt Spenden für die Kirmesbeerdigung, die am Nachmittag auf dem Heerstall stattfindet. Danach wieder Party, bis der Letzte keine Lust mehr hat.
04./05.11.2017	<b>25. Jahrestagung der Johann-Gottfried-Schnabel-Gesellschaft in Stolberg mit öffentlichen Vorträgen und Abendprogramm am Samstag mit dem Gastredner Dr. Asfa – Wossen Asserate</b>
05.11.2017	<b>11 – 16 Uhr Prägen am großen Balancier – Jahresmedaille</b>
25.11.2017	<b>Schnuppertauchen im Freizeitbad Thyragrotte in Stolberg</b>
13 – 15 Uhr	Kindertauchgruppe
15 – 18 Uhr	Schnuppertauchen für Jedermann Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen <b>Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern.</b> <b>Tauchsport Köhler, Tauchschule &amp; Tauchshop</b>
03.12.2017 16.30 Uhr	<b>Adventskonzert in der St. Martini Kirche Stolberg mit Chören und Gruppen aus Stolberg und Umgebung</b>
06.12.2017	<b>Nikolaus und Geburtstag Freizeitbad „Thyragrotte“</b>
16.30 Uhr	<b>auf dem Markt, anschl. im Freizeitbad</b>
15. – 17.12.2017	<b>Weihnachtsmarkt „Die Fachwerkstadt im Lichterglanz“</b>
10./11.12.2017	<b>Prägen am großen Balancier und</b>

11 – 16 Uhr  
im Dezember

29.12.2017  
ab 19.00 Uhr

26.12.2017  
11 – 15 Uhr

31.12.2017  
11 – 16 Uhr  
31.12.2017

01.01.2018  
11 – 17 Uhr

**Änderungen vorbehalten!**

Tourist-Information und Museum ALTE MÜNZE in Stolberg, Niedergasse 17, 06536 Südharz OT Stolberg, Tel. 034654 454 und 19433, Fax 034654 729

info@tourismus-suedharz.de www.tourismus-suedharz.de

**Aktionen zum Weihnachtsmarkt-Wochenende im Museum ALTE MÜNZE**  
**Weihnachtsaktionen in der Heimkehle**  
**Spezielle Führungen und Angebote**  
**WEIHNACHTS-TISCHTENNIS-TURNIER in der Turnhalle, Rittergasse 70, Sektion Tischtennis, Sportverein „Schwarz-Gelb“ Stolberg - Gäste sind herzlich willkommen**  
**Weihnachtsprägen im Museum ALTE MÜNZE**  
**Jahresmedaille 2017**  
**Abprägen der Jahresmedaille 2017 im Museum ALTE MÜNZE**  
**Silvester in Stolberger Hotels, Restaurants, im AndersweltTheater und Silvesterparty auf dem Festsaal Heerstall in Uftrungen**  
**Anprägen der Jahresmedaille 2018 im Museum ALTE MÜNZE**

## Ortschaft Wickerode

### Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters Herr René Volknandt nach Vereinbarung

Tel.: 034651 450477 (ab 20:00 Uhr)

Tel.: 0174 3066320

### Spielplatzeröffnung in Wickerode

Am 22. April 2017 war es endlich so weit. Unser neuer Spielplatz in Wickerode konnte sehnlichst erwartet, erobert werden.

Nach 1 ½ Jahren Sponsoren suchen, bürokratische Hürden meistern und Rückschläge meistern, konnten wir in strahlende Kinderaugen schauen. An diesen Tag wussten wir, dass es sich gelohnt hat. Nach der Ansprache von Herrn Rettig und der Organisatorin Kerstin Grünwald wurden mit Helium befüllte Luftballons als Startschuss steigen gelassen.

Bei selbst gebackenem Wickeröder Kuchen, Kaffee, Wiener Würstchen mit Brötchen und Brause wurde unser neuer Spielplatz gebührend eingeweiht.

Natürlich gab es auch Eis für die Kleinsten, auch wenn die Temperaturen nicht sommerlich waren, hat es lecker geschmeckt. Nach 3 Stunden voller Kinderlachen und gemeinsamen Beisammensein ging der Tag zu Ende.

Dies alles war nur durch unsere Sponsoren möglich. Ohne sie wäre dies alles nicht möglich gewesen. Ihnen gilt unser größter Dank!

A. L. Harzhotel Fünf Linden, Wickerode  
Südharzer Forellenzucht Detlef Thiele, Wickerode  
Malerservice Wolfgang Brauner, Wickerode  
Friseursalon „Smaragd“ Julia George, Roßla  
Kyffhäuser Apotheke, Roßla  
Barbarossa Apotheke Martina Seifert, Sangerhausen  
Glück-Auf-Apotheke Henry Schwabe, Sangerhausen  
Sparkasse Mansfeld-Südharz, Lutherstadt Eisleben  
Zahnarztpraxis Dr. Winter, Wallhausen  
Auto-Service Schröder, Roßla  
Beauty Lounge, Roßla

Raumdesign J. Bischoff, Roßla  
 Klemme AG, Lutherstadt Eisleben  
 Allianz Generalvertretung Torsten Moh, Sangerhausen  
 Thyra Fuchs, Ufrungen  
 Autoservice Gremmer, Bennungen  
 Hausmeister- und Bauelementeservice M. Grünewald, Niederorschel  
 wpm werbe projekt, Sangerhausen  
 new face, Sangerhausen  
 Autohaus grund, Berga  
 Edeka T. Lehne, Roßla  
 Blumen mit Pfiff, Roßla  
 Interessengemeinschaft Kirche, Wickerode  
 Friedrich und Christina Reinicke, Wickerode  
 Sonja Huse, Wickerode  
 Fam. Rainer Kleemann, Wickerode  
 Bernd Schösse, Wickerode  
 Manfred Schneider, Wickerode  
 Willy Rieche, Wickerode  
 Helmut Reinicke, Wickerode  
 Johanna Liebig, Wickerode  
 Egbert Fuhrmann, Wickerode  
 Bernd Strauss, Wickerode  
 Gerhardt Hammer, Wickerode  
 Karsten Hammer, Wickerode  
 Elfriede Jüngling, Wickerode  
 Elvira Friedrich, Wickerode  
 Kerstin Ulbrich, Wickerode  
 Ilse Gliniorz, Wickerode  
 Joachim Franke, Wickerode  
 Anni Franke, Wickerode  
 Stefan Fuhrmann, Wickerode  
 Maik Schösse, Rossleben  
 Jochen Reinicke, Wickerode  
 Erich Hammer, Wickerode  
 Helfried Rieche, Wickerode  
 Gisela Liebeau, Kelbra  
 Gabriele Grünewald, Wickerode

Jens-Uwe Rieche, Wickerode  
 Johanna Einicke, Stolberg  
 Alexander Fuhrmann, Wickerode  
 Wolfgang Fricke, Wickerode  
 Fred Fuhrmann, Wickerode  
 Uwe Werner, Wickerode  
 Roland Laudenkloß, Wickerode  
 Roland Metzker, Wickerode  
 Martina Metzker, Wickerode  
 Johanna Reinicke, Wickerode  
 Peter Niwa, Wickerode  
 Nico Reitmann, Wickerode  
 Helmut Rohde, Wickerode  
 Kathrin Breustedt, Wickerode  
 Achim Luft, Wickerode  
 Kristina Weber, Wickerode  
 Paul Kleemann, Wickerode  
 Bernd Gliniorz, Wickerode  
 Klaus-Dieter Buchholz, Wickerode  
 Winfried Schröder, Rottleberode  
 Petra Buchholz, Wickerode  
 Karola Häcker, Roßla  
 Ina und Egbert Freisinger, Wickerode  
 Jens Tilsner, Wickerode

sowie unseren Kuchenbäckern

Christina Henkel  
 Elfriede Jüngling  
 Rita Franke  
 Marlen Laudenkloß  
 Beate Reinicke.

Ingrid Rohde  
 Gabriele Grünewald  
 Lisa Franke  
 Kristina Weber

Weiter geht unser Dank an  
 Dirk Krüger  
 Torsten Buchholz  
 Rene Vollknandt und  
 Alex Uhlig.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

*Interessengemeinschaft Spielplatz Wickerode*  
 Kerstin Grünewald  
 Rita Franke  
 Joachim Franke  
 Lisa Franke



## Was ist wann geöffnet?

### Hainrode

#### **BESENBINDERWERKSTATT in der Alten Dorfschmiede**

Riesenbesen am Schmiedeplatz  
Besichtigung nach Absprache  
Tel. 034656 20493  
Herr Achim Langer

#### **Wanderweg „Rund um Hainrode“**

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

#### **Sport- und Freizeitbereich Förstergärten**

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

#### **Naturlehrpfad**

Beginnend am Grillplatz

#### **Begegnungsstätte im Pfarrhaus**

Nicht nur für Kirchenmitglieder!  
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffee-trinken, Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“  
Geöffnet immer am Mittwoch,  
16.00 - 18.00 Uhr  
Anfragen unter Tel. 034656 59410

#### **Informations- und Wanderstützpunkt im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38**

Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung  
Tel. 034656 20130

### Roßla

#### **S`ohle Huss – das lebendige Museum**

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294  
Öffnungszeiten nach Absprache

#### **Bibliothek**

Hallesche Straße 68b  
Postanschrift: Wilhelmstr. 4  
06536 Südharz  
Öffnungszeiten:  
Mittwoch: 15:00 – 18:00 Uhr

### Rottleberode

#### **Bibliothek – Neue Straße 3 (Grundschule)**

Mittwoch: 14 – 17 Uhr

### Schwenda

#### **Bibliothek**

Alte Pfarrgasse 1  
Öffnungszeiten:  
Montag, 16:00 – 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

### Uftrungen

#### **Schauhöhle HEIMKEHLE**

**Höhle:** April - September  
**Öffnungszeiten:** Di. – So., 10 – 17 Uhr  
**Führungen**  
10:00/11:30/13:00/14:30/16:00 Uhr  
**Während jeder Führung findet eine LED-Lichtshow mit Musik statt.**  
**Gruppenanmeldungen unter:**  
**www.hoehle-heimkehle.de**  
**oder Telefon 034653 305**

#### **Gaststätte:**

Montag Ruhetag, Di. – So.,  
11.00 Uhr - 18.00 Uhr  
und nach vorheriger Absprache  
Telefon: 034653 727396

### Stolberg (Harz)

#### **Museum ALTE MÜNZE und TOURIST-INFORMATION**

Niedergasse 17/19, Tel. 034654 454 und 19433  
Fax 034654 729  
**Internet: www.tourismus-suedharz.de**

#### **Öffnungszeiten: Mai - Oktober**

**Montag – Sonntag, 10 – 17 Uhr**  
Abendführung in der Alten Münze jeden Samstag 20 Uhr  
Weitere Führungen für Gruppen auf Anmeldung.

#### **Museum KLEINES BÜRGERHAUS**

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955 und 454  
**Mai bis Oktober (ab 1. Juli 2017 neu)**

**Mi. bis So. und Feiertage, 13 – 16 Uhr**  
**Mo. und Di. geschlossen**

#### **SCHLOSS Stolberg**

Tel.: 034654 858880  
**Öffnungszeiten:**  
**Mai – Oktober (ab 1. Juli 2017 neu)**  
**Di. bis So. und Feiertage, 10 – 17 Uhr**  
Montag geschlossen  
**Führungen: jeden Freitag, 20 Uhr, jeden Samstag, 15 Uhr**  
**und für Gruppen auf Anmeldung.**

#### **ST. MARTINI KIRCHE in Stolberg**

Dienstag – Sonntag, 13 – 16 Uhr

#### **STADTFÜHRUNGEN in Stolberg:**

Jeden **Samstag und Feiertag 10 Uhr** ab Markt, Treffpunkt am Thomas-Müntzer-Denkmal.

Jeden **Sonntag 14 Uhr** ab Markt, Treffpunkt am Thomas-Müntzer-Denkmal.  
Führungen für Gruppen auf Anmeldung in der Tourist-Info Stolberg, Niedergasse 17,  
Tel. 034654 454.

### JOSEPHSKREUZ

Tel. 034654 454 und 476  
Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt – erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform  
**Mai bis Oktober (ab 1. Juli 2017 neu)**  
**Di. – So. und Feiertage 10:00 – 18:00 Uhr**  
**Ab Juni an Ferientagen in Sachsen-Anhalt auch montags 10:00 – 17:00 Uhr geöffnet.**  
Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

#### **Gaststätte:**

**Ab Juni und an Ferientagen in Sachsen-Anhalt auch montags geöffnet.**  
Dienstag – Sonntag,  
10.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach vorheriger Absprache  
(Montag Ruhetag)  
Telefon: 034654 476

#### **Freizeitbad THYRAGROTTE**

Thyratal, Tel. 034654 92110  
Öffnungszeiten:  
täglich 10.00 – 21.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten SAUNA**

Montag – Donnerstag 14.00 – 21.00 Uhr  
Freitag bis Sonntag, Feiertage  
10.00 – 21.00 Uhr  
Mittwoch 17.00 – 21.00 Uhr  
Damensauna (außer an Feiertagen)  
in den Sachsen-Anhalt Ferien  
12.00 – 21.00 Uhr  
letzter Einlass: 20.00 Uhr, Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung

**Montag – Freitag täglich kostenfrei Aqua-Fitness für Jedermann, 11.15 und 14.15 Uhr im Erlebnisbecken. Jeden 3. Freitag im Monat lange Bade- und Saunanacht von 21:30 – 23:45 Uhr.**

#### **Bibliothek**

Niedergasse 22  
Öffnungszeiten:  
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

#### **Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede**

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg, Rittergasse 11.  
täglich ab 11:00 Uhr geöffnet.  
Dienstag Ruhetag

#### **Erlebnishof Alte Posthalterei**

Niedergasse 50  
Organisation von Postkutschfahrten  
Terminabsprache unter  
Tel.: 034654 856190  
oder info@posthaltere-stolberg.de

## Termine und Informationen

### Einladung zur Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roßla

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Roßla lädt die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roßla (das sind die **Eigentümer von bejagbaren Flächen** in den Gemarkungen Roßla und Dittichenrode) zu der am

**Freitag, dem 23. Juni 2017, um 19.00 Uhr  
im Gerätehaus der Feuerwehr Roßla**

in der Gemeinde Südharz/OT Roßla – Breitungstraße stattfindenden Jahresmitgliederversammlung für das Jagdjahr 2016/17 **recht herzlich ein!**  
Alle Flächeneigentümer (von bejagbaren Flächen) werden gebeten, ihre Teilnahme doch zu ermöglichen.

gez. Klaus Burde  
Vorsitzender der  
Jagdgenossenschaft Roßla

### 25 Jahre Jagdgenossenschaft Roßla Jahresmitgliederversammlung der JG Roßla

am Freitag, dem 23. Juni 2017, um 19.00 Uhr  
im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Roßla

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch Versammlungsleiter
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes - Vorsitzender: Herr Klaus Burde
6. Kassenbericht des Vorstandes - Kassenwart: Herr Michael Kirchhof
7. Bericht der Kassenprüfung  
Kassenprüfer: Herr Gerd Bößenroth und Herr Dr. Ulrich Räckle
8. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 5-7
9. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2016 / 17
10. Beschlussfassung – Beschlussempfehlung des Jagdvorstandes (JV) zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
11. Beschlussempfehlung des JV zur Unterstützung Jugendfeuerwehr
12. Beschlussempfehlung des JV zur Unterstützung der Angelpredigt
13. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
14. Pause – gleichzeitige Konstituierung des Vorstandes ca. 10 min
15. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Roßla

gez. Klaus Burde  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Roßla



## Informationen des Mehrgenerationenhauses Schloss Roßla

### Offenes Mütter-Frühstück, am 27. Juni 2017

*dienstags - alle zwei Wochen -  
von 9.30 bis 11.00 Uhr*

für frisch gebackene und auch für erfahrene Mütter mit ganz kleinen oder auch schon größeren Kindern.

Alle zwei Wochen (in den geraden Kalenderwochen) treffen wir uns dienstags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus, um zu reden, um Tipps zu bekommen und zu geben, um Erfahrungen auszutauschen, um zu jammern und zu trösten oder einfach nur, um in entspannter Atmosphäre und netter Gesellschaft ein zweites Frühstück zu genießen.

Bitte bringt eine leckere Kleinigkeit (Obst, Marmelade etc.) für unser Mini-„Büffet“ mit. Kaffee, Tee und Wasser sowie frische Brötchen warten schon auf Euch!

Das offene Mütter-Frühstück ist ein kostenfreies, offenes Angebot und darf natürlich auch von Vätern genutzt werden.

### Nächster Seniorentreff, 5. Juli 2017

Wir laden ein zum nächsten Seniorennachmittag am Mittwoch, dem 5. Juli 2017, ab 14:30 Uhr.

Für unser Treffen am Mittwoch, dem 5. Juli 2017, haben wir eine Führung in der Rentkammer Roßla organisiert. Sie werden überrascht sein, wie sich das historische Gebäude in den letzten 4 Jahren verändert hat. Los geht's wie immer erst mit unserem Beisammensein mit Kaffee & Kuchen im Schlossrestaurant.

Unser Seniorentreff findet an jedem 1. Mittwoch im Monat statt. Auch Interessierte aus anderen Ortsteilen sind herzlich eingeladen.

### Essen auf Rädern – nicht nur für Senioren

Weniger einkaufen, nicht mehr kochen, sondern nur noch zur Haustüre gehen, wenn der

Menüservice klingelt: Das ist Essen auf Rädern. Für viele Senioren, aber auch für pflegende Angehörige ist Essen auf Rädern eine ideale Unterstützung im Alltag und eine hilfreiche Dienstleistung für Senioren.

Unter „Essen auf Rädern“ versteht man die Lieferung von fertig zubereiteten Mahlzeiten an die Tür der Kunden.

Wir sind ein gemeinnütziger Verein der sich unter anderem auch der Seniorenbetreuung widmet. Schon seit Jahren liefern wir montags bis freitags in unserer eigenen Küche zubereitetes Mittagessen an interessierte Senioren in den Orten Roßla, Agnesdorf, Questenberg, Wickerode, Dittichenrode und Bennungen.

#### Vorteile

Eine Entlastung für Menschen, die nicht (täglich) kochen möchten bzw. können, denn der Einkauf von Lebensmitteln und deren Zubereitung entfallen.

Eine Unterstützung für pflegende Angehörige, die die gewonnene Zeit für die Pflege oder sich selbst nutzen können.

Wir bieten eine Vielfalt an unterschiedlichen Menüs für fast jeden Geschmack.

Die Essenpläne sind in der Regel für einen 4-Wochen-Zeitraum erstellt. Sie werden Ihnen von Beginn des Lieferzeitraumes ausgehändigt. Änderungswünsche werden berücksichtigt.

Als Nutzer gehen Sie keine vertraglichen Verpflichtungen ein. Die Lieferung kann zu jeder Zeit storniert werden.

Bei ausreichendem Interesse können Essenlieferungen ab sofort auch täglich (einschließlich an Wochenenden und Feiertagen) erfolgen

Interessenten melden sich bitte schriftlich oder telefonisch beim Schloss Roßla, Schloss 1, 06536 Südharz OT Roßla (Telefon 034651 456934).

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift bzw. Ihren Anruf.

*Ihr Schlossteam*

## Informationen der Vereine

### An alle Einwohner von Rottleberode!

Der Geschichts- und Traditionsverein Rottleberode e. V. wendet sich an alle Einwohner von Rottleberode.

Anlässlich der 1050-Jahr-Feier im Jahr 2018 möchten wir einen Bildband erstellen. Dazu werden alte Fotoaufnahmen von

- Straßenzügen
  - Öffentlichen Gebäuden
  - Wohnhäusern
  - Handwerksbetrieben
- u. v. m. zur einer Gegenüberstellung – so war es/so

ist es jetzt (von ganz früher, bis in die jüngste Vergangenheit) benötigt.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie helfen können, zur Kontaktaufnahme unter  
Tel. 034653 83586  
Handy 015206117992  
bei unserem Mitglied Karin Rosemann.

Vielen Dank

*T. Zimara*

### Jagdgenossenschaft Drebsdorf

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossen vom 12.05.2017

In der Versammlung der Jagdgenossen wurde die Nichtauszahlung des Reinertrages der Jagd für das Jagdjahr 2016/17 ohne Gegenstimme beschlossen.

Jagdgenossen die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder münd-

lich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Beschluss wird den Jagdgenossen durch Aushang und durch Bekanntmachung im Amtsblatt bekanntgegeben.

Drebsdorf, den 31.05.2017

*gez. P. Lorentz*



#### Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:  
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,  
06536 Südharz

- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und  
sonstigen redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Herr Rettig

- Verteilung:  
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte  
und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere  
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigen-  
preisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer  
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar  
gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus  
Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Pressemitteilungen

### Information DRK Kleiderkammer

**Unsere Kleiderkammer hat vom 10.07.2017 – 21.07.2017 wegen Urlaub geschlossen.**

Auch wenn wir in der Zeit geschlossen haben, bitten wir um gut erhaltene und saubere Kleidung für Männer und Frauen, vor allem für Kinder aller Altersgruppen.

Nutzen Sie bitte in dieser Zeit die Kleidercontainer des DRK oder geben Sie Ihre Spende persönlich während der Öffnungszeiten in der DRK Kreisgeschäftsstelle im Schartweg 11 in Sangerhausen ab.

Die DRK Kleiderkammer gibt kostenlos für sozial Bedürftige

Menschen Kleidung aus. Leider steigt jährlich die Anzahl an Menschen, die unseren Dienst in Anspruch nehmen müssen.

Ab dem 25.07.2017 hat die DRK Kleiderkammer in der Wilhelm-Koenen-Straße 35 in Sangerhausen wieder zu ihren üblichen Öffnungszeiten für sie geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind: dienstags von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

### Mobilität gehört zum Arbeitsmarkt

Für viele Beschäftigte ist es normal, zur Arbeit zu pendeln. Auch in unserem Landkreis Mansfeld-Südharz (MSH) gibt es zahlreiche Menschen, die hier ihren Wohnort haben, aber außerhalb arbeiten (Auspendler).

Umgekehrt kommt eine nicht unerhebliche Zahl von Beschäftigten zum Arbeiten in den Landkreis (Einpendler). Die neusten Zahlen der Beschäftigungsstatistik belegen das.

Zahl der Einpendler in den Landkreis ist gestiegen

Im Jahr 2016 gab es 7.863 Einpendler in den Landkreis MSH, das waren 283 Personen mehr als das Jahr davor. Während die Zahl von 2013 bis 2015 zurückging, erhöhte sich diese im vorigen Jahr erstmals wieder.

Die meisten der Einpendler kamen vom Saalekreis (1.374), gefolgt vom Kyffhäuserkreis (1.138) und dem Salzlandkreis (1.029). Während die Zahl der Einpendler aus den beiden erstgenannten Kreisen stieg (Saalekreis: +49, Kyffhäuserkreis: +58), reduzierte sich die Zahl der Einpendler vom Salzlandkreis um 30 Beschäftigte.

„Es ist gut, wenn Menschen aus anderen Regionen unseren Landkreis als Arbeitsort wählen. Das stärkt unsere regionalen Unternehmen. Erleichtert wird das Pendeln

auch durch die verbesserten Verkehrsbedingungen,“ sagt die Leiterin der Arbeitsagentur Martina Scherer.

Nach Branchen betrachtet, arbeiteten 2016 die meisten Einpendler im Handel (1.350), dem verarbeitenden Gewerbe (1.829) und dem Gesundheits- und Sozialwesen (1.096).

**Zahl der Auspendler ist nach wie vor hoch**

Mit 34,7 Prozent ist auch die Auspendlerquote 2016 im Vergleich zu 2015 leicht um 0,3 Prozentpunkte (+141 Personen) gestiegen. Insgesamt gab es 2016 17.372 Menschen, deren Arbeitsort nicht im Landkreis lag.

Damit reihte sich unsere Region im Mittelfeld von Sachsen-Anhalt ein. Die niedrigste Auspendlerquote hatte der Landkreis Harz (26,4 Prozent), die höchste der Saalekreis (56,8 Prozent).

Die Entscheidung zum Pendeln ist nach wie vor von vielen Faktoren abhängig. Insgesamt müssen jedoch die Bedingungen für den Einzelnen passen. Und oft ist eine gehörige Portion Organisationstalent gefragt, um den Alltag zu organisieren.

Zur Erklärung:

- Pendler sind in der Beschäftigungsstatistik alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsort sich vom Wohn-

ort unterscheidet. Wie häufig gependelt wird, ist unerheblich.

- Einpendler sind Personen, die nicht an ihrem Arbeitsort wohnen.
- Auspendler sind Personen, die nicht an ihrem Wohnort arbeiten.

- Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendler-Saldo.

- Die Auspendlerquote errechnet sich aus dem Anteil der Auspendler an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort.

Biosphärenreservat  
Karstlandschaft Südharz



### Diamanten und Siebensterne entdeckt

**Roßla.** Der Auerberg ist schon eine Besonderheit. Das betrifft die Geschichte, die Geologie, die Flora und nicht zuletzt die Bedeutung im Tourismusangebot der Stadt Stolberg. Wer ihn in seiner ganzen Vielfältigkeit kennenlernen möchte, sollte sich vom Parkplatz aus auf eine Wanderung auf den „Wald-Erlebnispfad am Schindelbruch“ begeben. Hier sind die wichtigsten Wanderziele und Erscheinungen auf einem Rundweg nachempfunden bzw. werden an Beispielen dargestellt. Zu einer solchen Tour hatten am Pfingstsonntagnachmittag das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz und der Heimat- und Geschichtsverein „Goldene Aue“ im Rahmen des Angebotes „Geschichte erleben im Biosphärenreservat“ eingeladen. Über 30 interessierte Wanderer nutzten die Gelegenheit, sich auf einer zweistündigen Runde mit den Besonderheiten dieses

Gebietes vertraut machen zu lassen.

Die Pflanzenwelt des mit 580 Meter höchsten Berges im Landkreis Mansfeld-Südharz ist bereits von der Höhenlage beeinflusst. Armin Hoch, Mitarbeiter im Biosphärenreservat, führte als Beispiele den Gilbweiderich, das Kleine Wintergrün und den Siebenstern an. Sie stehen, vielfach übersehen, am Wegesrand.

Die Flachland-Mähwiesen zeigten sich mit den blühenden Margeriten und Kuckuckslichtnelken im schönsten Farbenschmuck. Ein Einlass mehr für die Wanderer an diesem Tag zum Fotoapparat zu greifen und eine Erinnerung mit nach Hause zu nehmen.

Außer der sehenswerten Pflanzenwelt hat der Auerberg mit seinen Stolberger Diamanten eine weitere Besonderheit zu bieten. Kaum glaubhaft, aber an vielen Stellen läuft



Diamanten:

Im Pfingstsonntagnachmittag hatte die Verwaltung des Biosphärenreservats und der Geschichtsverein „Goldene Aue“ e. V. zu einer geologischen, botanischen und historischen Wanderung am Auerberg eingeladen. Zum Abschluss gab es von Armin Hoch für alle einen echten „Stolberger Diamanten“.

man sogar darauf. Die Erklärung dafür gaben Michael Richter und Heinz Noack vom Geschichtsverein. So war der heutige Auerberg vor rund 300 Millionen Jahren eine Spalte im Grundgebirge, die sich mit Lava füllte und ein Vulkan entstand. In dieser Lava, dem Auerbergquarzporphyr, bildeten sich bis zu 13 Millimeter große Quarzkristalle, die Stolberger Diamanten. Im Zuge der Verwitterung des

Gesteins wurden sie sichtbar und könnten heute an vielen Stellen auf den Wegen entdeckt werden.

Armin Hoch ersparte den Wanderern das doch aufwändige Suchen, er hatte für sie eine Handvoll dabei. Sie fanden an diesem Tag schnell neue Besitzer.

*Christiane Funkel  
Leiterin des Biosphärenreservats Karstlandschaft Südharz*



Mähwiese:

Im schönsten Farbenschmuck präsentierten sich die blühenden Schindelbruch-Wiesen am Fuße des Auerberges.

Die Fotos sind zur kostenlosen Veröffentlichung im inhaltlichen Zusammenhang mit dieser Pressemitteilung des Biosphärenreservats Karstlandschaft Südharz freigegeben. (Foto: H. Noack)

Anzeigen

**WITTICH**  
**MEDIEN** **LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

**Tel.: 0171 4144018**

Fax: 03535 489-242 | [rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**KJS** Keiler - Jagd - Shop

**Jagd- u. Outdoorbekleidung  
jagdliches Zubehör**

Öffnungszeiten: Lagerverkauf nach tel. Vereinbarung  
Beatrix + Rolf Albrecht  
Breitensteiner Oberdorf 39 / 06536 Südharz, OT Breitenstein  
Tel.: 03 46 54/83 93 10 / Mobil: 01 72/6 35 79 39  
[www.keiler-jagd-shop.de](http://www.keiler-jagd-shop.de)

## Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (\*\*\*\*)  
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,  
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und  
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,  
ab 45,- € pro Tag. Tel. 0160 1714841  
E-Mail: [h.pacyna@web.de](mailto:h.pacyna@web.de) · [www.himmelchen.de](http://www.himmelchen.de)



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Eine Veröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG

Mitarbeiter/-in

im Außendienst

zur Verstärkung unseres Teams gesucht.

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen und geben wöchentlich über 100 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Wir suchen ab sofort für unseren Verlag in Herzberg (Elster) eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) als **Medienberater für das Gebiet Magdeburg und Mansfeld und Umgebung**

#### Die Aufgabenschwerpunkte

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Gewinnung von Neukunden
- Pflege unserer Bestandskunden

#### Ihr Profil

- Führerschein Klasse B
- Das „Verkaufsgen“
- Argumentationsstärke und Abschlusssicherheit
- Freude daran, mit Menschen zu kommunizieren
- Engagement und Flexibilität
- Sehr gute kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in der Werbebranche
- Spaß an der Arbeit

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung  
mit dem Stichwort „Bewerbung Mansfeld/Magdeburg“  
per E-Mail an:

[b.stein@wittich-herzberg.de](mailto:b.stein@wittich-herzberg.de)

**LINUS WITTICH Medien KG**

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)  
z. Hd. Herrn Stein, Tel. 03535 489 - 180